Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

juristischen Fakultät der Universität Erlangen

im Juni 1892

von

Oscar Michel,
Rechtspractikant in Landau (Rheinpfalz.)

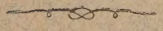

Annweiler.
Druck von H. Hübner.
1892.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

juristischen Fakultät der Universität Erlangen

im Juni 1892

von

Oscar Michel,
Rechtspractikant in Landau (Rheinpfalz.)

Annweiler.
Druck von H. Hübner.
1892.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0097

Der Handel hat, ebenso wie die zwei andern großen Erwerbs- und Produktionsgruppen, Ackerbau und Gewerbe, seine Entstehung und seine Geschichte. Beginnend mit dem einfachen Tauschhandel des Altertums, ist die Entwicklung beständig vorwärts geschritten, zeitweise gehemmt, zeitweise begünstigt durch politische und soziale Zustände und Ereignisse, und hat mit den gewaltigen Handelsunternehmungen des 19. Jahrhunderts ihren Abschluß lange nicht erreicht.

In den Anfangsstadien ist die Handelsthätigkeit eines Volkes eine primitive. Ein verhältnismäßig geringer Teil des nationalen Vermögens ist den Zwecken des Handels und der Industrie dienstbar, es müßte denn, wie bei den alten Phöniziern, ein Volk durch die geographische Lage seines Gebietes ausschließlich auf den Handel angewiesen sein. Hauptproduktionsfaktor in dieser Periode ist die Arbeit. Deswegen fehlen auch die dauernden Vereinigungen zu größeren Handelsunternehmungen und zu gemeinsamem Gewerbebetrieb. Die erwerbsuchenden Individuen sind die subjektiven Träger der Handelsbeziehungen. Je weiter sich der Handel ausdehnt, je intensiver und großartiger er sich entfaltet, je stärker das Kapital als Produktionsfaktor sich vordrängt, desto dringender wird das Bedürfnis nach Associationen. Der thatkräftige, welterfahrene Kaufmann, der nicht die Mittel hat, die Spekulationen durchzuführen, die sein Talent ersann, verbindet sich mit dem Kapitalisten, der vertrauend jenem gegen Anteil am Gewinne die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellt. Oder es vereinigen sich mehrere mit Kapital, oder mit Kapital und Arbeit zu gemeinsamer Unter-

nehmung. So entstehen, ein Bedürfnis des fortschreitenden Handelsgeistes, eine Reihe der mannigfaltigsten Formen gesellschaftlicher Unternehmungen.

Auch das moderne deutsche Recht ist reich an Gesellschaftsformen. Soweit sie auf der Gesetzgebung des Reiches beruhen, sind, abgesehen von der nur für vorübergehende, einzelne Zwecke bestimmten Gelegenheitsgesellschaft, als solche zu nennen: die stille Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die offene Handelsgesellschaft, das Aktienunternehmen, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, und die eingetragene Genossenschaft. Zu diesen Formen ist nunmehr auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 noch die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" hinzugetreten. Die Stellungnahme derselben zum modernen Gesellschaftssysteme, die Umstände, denen sie ihre Entstehung verdankt, darzulegen, sowie die Frage nach ihrem rechtlichen Charakter, ihrem praktischen Werte zu prüfen, ist der Zweck unserer Betrachtung. Bevor jedoch dazu übergegangen wird, ist ein kurzer Blick auf die historische Entwicklung der übrigen Gesellschaftsformen unseres geltenden Rechts zu werfen, das Wesen derselben und ihr Anwendungsgebiet in großen Zügen wiederzugeben. Ein geschichtliches Gesamtbild läßt sich natürlich nicht entrollen, sondern es sind, soweit es möglich ist, im einzelnen 1. die offene Handelsgesellschaft; 2. die stille und Kommandit-Gesellschaft; 3. die Aktiengesellschaft; 4. die Genossenschaft bis zu ihren Ausgangspunkten zurück zu verfolgen.

1. Was die Geschichte der offenen Handelsgesellschaft betrifft, so scheint man schon in Rom gewerbliche Vereinigungen mit solidarischer Haftbarkeit der Genossen gekannt zu haben. Das corpus iuris erwähnt eine societas argentariorum,[1]) jedoch nur mit spärlichen Worten. Keineswegs aber ist eine indirekt ursächliche Bedeutung derselben für die moderne Gesellschaft nachgewiesen und ersichtlich. Wie alle übrigen Gesellschaften, mit Ausnahme der Genossenschaft, so ist auch die offene Handelsgesellschaft ein Produkt des mittelalterlichen italienischen Handelsverkehrs. Gesetzliche Regelung ward ihr zuerst zuteil in den Statuten der Handelsplätze Nord- und Mittelitaliens. Hervorgegangen ist sie aus der Familiengemeinschaft und der sich daran anschließenden Erbenkommunion. Diese communio incidens wurde durch, häufig stillschweigende, Vereinbarung der Erben als vertragsmäßige fortgesetzt. Insbesondere, wenn das väterliche Erbe in einem Handelsgewerbe besteht, leben sie in consortio und betreiben, zur Verhütung von Teilungen und Vermögenszersplitterungen das Geschäft gemeinschaftlich weiter. Jeder

[1]) l. 9 pr., 25 pr., 27 pr. D. de pact. 2,14; l. 34 pr. de rec. 4,8; l. 52,5 pr. pro Socio 17,2.

der Konsorten haftet auf Grund der intimen verwandtschaftlichen Beziehungen, getrieben von dem Gefühl der Zusammengehörigkeit, für die Handlungen des andern mit seiner ganzen Vermögensexistenz. Allmählich löst sich diese Haftpflicht von ihrem ursprünglichen Zusammenhange los und erscheint lediglich als Konsequenz der Vereinigung zum gemeinsamen Handelsgewerbebetrieb.[1])

Aus der Entstehung dieser Gesellschaftsform erklärt sich also die Thatsache der solidarischen Haftpflicht. Sie stellt sich nicht dar als eine korreale Schuldverpflichtung auf Grund der einzelnen für die Gesellschaft geschlossenen Rechtsgeschäfte, oder, wie die romanistische Doktrin sagt, als Ausfluß einer Bevollmächtigung zu einer vermögensrechtlichen Stellvertretung durch die einzelnen Gesellschafter, sondern als personenrechtliche, der offenen Handelsgesellschaft eigentümlich innewohnende Haftung aller Gesellschafter für einander.

2. Die stille Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft gehen zurück auf die commenda[2]) des Mittelalters, einen Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent, accomandans, dem andern, accomandatarius, zu überseeischen, später auch zu binnenländischen Unternehmungen Geldmittel anvertraute mit der Vereinbarung, daß der Empfänger in eigenem Namen, aber auf Rechnung des andern handeln und für seine Tätigkeit eine entsprechende Gewinnquote erhalten solle. Der Kommendator beteiligte sich also nur mit Arbeit gegen einen Gewinnanteil, der Kommendant gab allein das Kapital her. Aus dieser commenda entwickelte sich, zunächst auch wiederum nur für überseeische Unternehmungen, eine Gesellschaftsform, bei welcher das Betriebskapital nicht durch Einlagen der Kommendanten allein gebildet wurde, sondern auch Kapitaleinlagen der Kommendatare enthielt. Die Beteiligung der Letzteren war also nicht mehr auf ihre Arbeitskraft beschränkt, wie bei der commenda, sondern umfaßte auch Kapitalbeiträge. So schwangen sie sich von der Stufe des Mandatars, des bloßen Verwalters fremden Vermögens, zu der des Geschäftsherrn empor, welcher die Gesellschaftsgeschäfte in eigenem Namen, aber auf gemeinsame Rechnung abschloß.

Im weiteren Verlaufe spaltet sich die Entwicklung dieser in ihren Grundlagen skizzierten Kapitalgesellschaft. Auf der einen Seite geht daraus hervor die Accomandita, welche nach außen als Gesellschaft mit besonderem Gesellschaftsvermögen, genau wie unsere heutige Kommanditgesellschaft, auftritt. Die Kommanditisten werden in öffentlichen Registern als solche eingetragen. Sie haften für die

---

[1]) Lastig, „Beiträge zur Geschichte des Handelsrechtes" in der Zeitschrift für Handelsrecht.

[2]) commenda von commendare = deponere.

Gesellschaftsverbindlichkeiten nur in Höhe ihrer Einlage, wenn sie nicht selbsttätig in die Gesellschaftsangelegenheiten eingreifen.

Nach der andern Richtung führte die Entwicklung zur stillen Gesellschaft. Frühe schon erwähnen die Statuten der Handelsstädte Italiens eine Gesellschaft, die die Bezeichnung participatio führt und die, sogar in der neueren Zeit noch, vielfach mit der Accomandita identifiziert wurde. Hierauf soll nicht näher eingegangen werden. So viel ist sicher: Wo sie der Accomandita gegenüber gestellt ist, bedeutet sie eine Kapitaleinlage, die nach außen verborgen blieb. Der Gesellschafter hieß socius occultus, die Gesellschaft compagnia secreta, stille Gesellschaft. (Die Bezeichnung compagnia secreta hat ihren Grund wohl in der Thatsache, daß das Kapitalgesellschaftsverhältnis regelmäßig in geheimen Büchern gebucht wurde.) Die Einlage des particeps geht in das Vermögen, d. h. in das Eigentum des Geschäftsherrn über, der Einleger hat einen in seiner Höhe vertragsmäßig festgesetzten Anteil am Gewinn und Verlust des Unternehmens. Nach außen, Dritten gegenüber, stehen jedoch beide Gesellschafter in keinerlei Zusammenhang.

Man hat sich für die Behauptung, daß schon in Rom ähnliche Gesellschaften nicht unbekannt gewesen seien, unter anderm auf das foenus nauticum gestützt, hat aber dabei außer Acht gelassen, daß hier nur ein modifiziertes Darlehen vorliegt, während das charakteristische Merkmal der Vergesellschaftung, die verhältnismäßige Teilnahme an Gewinn und Verlust des Unternehmens, fehlt.

Von weittragender Bedeutung für die Fortbildung dieser Gesellschaftsformen war das auch auf Darlehen für überseeische Unternehmungen ausgedehnte Zinsverbot des kanonischen Rechts, welches nachdrücklich auf die Kapitalansammlung im Wege der Gesellschaft hinwies.

In neuerer Zeit wurde die Weiterentwicklung der genannten Gesellschaften wesentlich gefördert durch die ordonnance de commerce und den code de commerce, welcher das Gesellschaftssystem der ordonnance weiter ausbaute und gleich den übrigen napoleonischen Kodifikationen auf die deutsche Gesetzgebung, wie auf die der übrigen mit der Weltmacht Napoleons in Berührung gekommenen Staaten von großem Einfluß war.

3. Eine modernere Gesellschaftsform ist die Aktiengesellschaft. Erst im 17. Jahrhundert erscheint sie als epochemachendes Gebilde. Die Heimat der Aktiengesellschaft ist Oberitalien, die erste öffentliche Aktienanstalt ist die Bank von Genua, die eine eigentümliche Entstehungsgeschichte hat. Sie ging hervor aus den „Montes“. So hießen in Italien die Anleihen, welche im Mittelalter von den

Territorialherrn unmittelbar beim Publikum kontrahiert wurden. Die Anleihen wurden in eine Anzahl gleicher und auf eine runde Summe lautender Teile — loca montium — zerlegt und diese Teile an das Publikum abgesetzt als frei veräußerliche Staatsobligationen mit Kurswert, welche eine bestimmte Rente eintrugen. Im 14. Jahrhundert schloß der Staat Genua seine Gläubiger, die Inhaber seiner Obligationen, der loca montium, zu einer Korporation zusammen und tilgte seine Schuld durch Ueberweisung gewisser Einkünfte an dieselben und durch Gewährung des Bankmonopols. Die Staatsgläubiger wurden hiedurch zu Bankanteilsinhabern, die Obligationen wurden in frei veräußerliche Bankanteile umgewandelt. Die Bank hatte Korporationsrechte, die einzelnen Teilhaber hafteten nur nach Maßgabe ihrer Anteile.

Weitere Verwertung erfuhr diese Form sodann in den großen Handelskompagnien Hollands und Englands zu Anfang des 17. Jahrhunderts, durch welche das Aktienprinzip erst populär gemacht wurde. Die ersten Inhaberaktien schuf die Missisippigesellschaft im Jahre 1717. Ihre eigentliche Verbreitung aber und ihren gesetzlichen Ausbau hat die Aktiengesellschaft erst im 19. Jahrhundert erfahren.

Bis zum Jahre 1870 bedurfte in Deutschland jede Aktiengesellschaft zu ihrer Entstehung besonderer staatlicher Konzession. Die in diesem Jahre erschienene Novelle gab die Bildung derselben frei und forderte nur Innehaltung der gesetzlichen Normativbestimmungen. Eine Periode ungeheurer Aktienschwindeleien knüpfte sich an diese Novelle und veranlaßte im Jahre 1884 ein weiteres gesetzliches Eingreifen, welches durch weitgehende Publikation der Gründungsverhältnisse und Geschäftsergebnisse, durch eine strenge konkurrierende Haftbarkeit einer ganzen Reihe von Organen dem Aktienschwindel vorzubeugen suchte.

4. Die Genossenschaft ist eine dem deutschen Rechtsleben eigentümliche Form der Vereinigung, das Genossenschaftswesen eine soziale Institution, welche in die älteste Zeit Deutschlands zurückreicht. Ein ausgesprochener Geselligkeitstrieb, Gleichheit der Interessen, das Bedürfnis nach Schutz, führten zu engerem Zusammenschluß der Genossen. Die ursprünglichste dieser Vereinigungen war die Familien- oder Geschlechtsgenossenschaft zum gemeinsamen Schutz von Freiheit und Recht, welche sich mit der Zeit zur Mark- und Gaugenossenschaft ausdehnte. Immer weiter sich entwickelnd, führte der genossenschaftliche Gedanke, der anfangs mit einer gewissen Naturnotwendigkeit sich geltend gemacht hatte, zu freiwilliger, bewußter Gründung von Genossenschaften auf öffentlich-rechtlichem Gebiet wie in der privaten Willenssphäre. Es entstanden auf dem Boden der freien Einigung der Genossen die mittelalterlichen Gilden

zur Förderung der gewerblichen und politischen Standesinteressen, so die Kaufmannsgilden, Handwerkerzünfte.

Die erstarkende Macht der Territorialstaaten im 17. Jahrhundert nahm die staatlichen Aufgaben in die Hand, welche bisher die Innungen und Zünfte zu lösen hatten; der 30jährige Krieg warf Handel und Gewerbe darnieder; kein Wunder, daß das Genossenschaftswesen, welches bis zur Reformation sich reich und mächtig entfaltet hatte, vollständig in Zerfall geriet. Zudem hemmte der alles bevormundende Polizeistaat jede freiere Entwicklung des Rechts- und Gemeinlebens. Entstehung und Fortdauer genossenschaftlicher Vereinigungen wurde von staatlicher Konzession abhängig gemacht, das Verständnis für die altgermanische Rechtsinstitution der Genossenschaft ging verloren, deutsches Rechtsbewußtsein vernichtend drang das römische Recht ein mit seinen starren Begriffen der Societät und Korporation.

Zum raschen Wiederaufleben des Genossenschaftswesens im 19. Jahrhundert, wenn auch mit veränderter Bedeutung, und zu dessen einheitlicher Regelung im Wege der Gesetzgebung gab den Anstoß das Bestreben, die wirtschaftliche Lage der selbständigen Handwerker und Arbeiter, die durch Aufhebung der Zunftprivilegien und durch das gewaltige Zunehmen der Großindustrie in eine bedenkliche Lage gerieten, zu verbessern. Diese wollte man zu Verbänden zusammenschließen, welche, den Zünften ähnlich, aber ohne, wie diese, irgend welche exklusive Berechtigung in Anspruch zu nehmen, ohne den Eintritt zu erschweren, frei von Genehmigung und Beaufsichtigung des Staates, durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb, durch gemeinschaftlichen Ankauf von Arbeitsmaterialien, von Konsumartikeln, durch gemeinsamen Verkauf der Arbeitsprodukte, durch Gewährung von Darlehen ꝛc., die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern und der den Mittelstand erstickenden Ausbreitung der Großindustrie eine wirksame Schranke entgegensetzen sollten. Zwei Männer hauptsächlich machten sich um die Bildung solcher Vereinigungen verdient. V. A. Huber und Schulze-Delitzsch. Sie trugen wesentlich zu der ungeheuren Vermehrung dieser sog. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den letzten 30 Jahren bei. Durch die Gesetze vom 4. Juli 1868 und insbesondere vom 1. Mai 1889 haben die Genossenschaften ihre gesetzliche Regelung für das deutsche Reich erfahren.

Diese sämtlichen Gesellschaftsformen lassen sich mit Rücksicht auf ihre Kreditbasis in zwei Gruppen scheiden; in Gesellschaften mit unbeschränkter, persönlicher Haftpflicht ihrer Mitglieder — Personalassociationen —, und in solche mit beschränkter Haftpflicht — Realassociationen. Grundtypus für die erstere Gruppe ist die offene Handelsgesellschaft, für die letztere die Aktiengesellschaft. Eine Kombination beider Prinzipien stellt die Kommanditgesellschaft dar.

Die offene Handelsgesellschaft ist diejenige Gesellschaftsform, bei welcher zwei oder mehrere Personen unter gemeinsamer Firma ein Handelsgewerbe betreiben und mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Jeder Gesellschafter ist zur Führung der Gesellschaftsgeschäfte befugt, welche auch die übrigen Gesellschafter unmittelbar berechtigen und verpflichten. Dies Recht zur Vertretung der Gesellschaft kann mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt, sondern nur ganz entzogen werden durch Eintragung in das Handelsregister. Die Solidarhaft der Mitglieder ist für die offene Handelsgesellschaft wesentlich, sie kann nicht durch abweichende Festsetzung mit Wirkung gegen Dritte ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Doch ist sie damit keineswegs zur juristischen Person geworden. In der spätern Darstellung ist diese Frage kurz zu streifen.

Die offene Handelsgesellschaft ist überall da am Platze, wo es sich um Unternehmungen handelt, für welche Kapital und Arbeitskraft des Einzelnen nicht ausreicht. Sie findet ferner zweckentsprechende Anwendung, wenn ein Unternehmen an verschiedenen Orten selbständiger Leitung bedarf, oder wenn es eine Summe von technischen und kaufmännischen Kenntnissen erfordert, die eine einzelne Person nicht in sich vereinigen kann. Da jeder Gesellschafter die Gesellschaft vertritt, mit gesamtverbindlicher Wirkung kontrahiert, muß zwischen den Mitgliedern großes Vertrauen bestehen und kann deren Zahl nur ganz gering sein. Von langer Dauer sind solche Gesellschaften kaum.

Eine Kombination des Prizips der unbeschränkten und der beschränkten Haftpflicht enthalten die stille Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft.

Die stille Gesellschaft ist keine nach außen auftretende und unter eigenem Namen erscheinende Association. Sie besteht immer nur aus zwei Kontrahenten. Der eine ist der Kaufmann, welcher zur Vergrößerung seines Unternehmens, zur Verstärkung seines Geschäftskapitals von einem andern, dem stillen Gesellschafter, eine Vermögenseinlage annimmt unter Verabredung von Teilnahme an Gewinn und Verlust. Die stille Gesellschaft besteht also nur nach innen; sie charakterisiert sich als ein zwischen dem Einleger und dem Komplementär bestehendes, dem Darlehen verwandtes Vertragsverhältnis. Die Einlage geht in das Eigentum des Komplementärs über, welcher auf eigene Rechnung, unter eigener Firma wie ein Einzelkaufmann kontrahiert. Der stille Gesellschafter partizipiert nur an Gewinn und Verlust, über seine Einlage hinaus haftet er nie.

Die Kommanditgesellschaft ist die nach außen kundbar gewordene und auftretende stille Gesellschaft. Mehrere Personen vereinigen sich zu einem unter gemeinsamer Firma betriebenen Handelsgewerbe; die Beteiligung einzelner Gesellschafter ist vertragsgemäß auf eine Vermögenseinlage beschränkt, während sie bei den übrigen Mitgliedern eine unbeschränkte ist. Letztere, die Komplementäre, haften für die Gesellschaftsverbindlichkeiten mit ihrer ganzen Vermögensexistenz, erstere, die Kommanditisten, nur bis zum Betrage ihrer Einlage. Correspondierend mit dem unbeschränkten Risiko haben die Komplementäre auch grundsätzlich allein das Recht der Geschäftsführung. und Vertretung der Gesellschaft. Die Entstehung der Kommanditgesellschaft mit Wirkung gegen Dritte hängt ab von der Eintragung derselben in das Handelsregister. Auch die Kommanditgesellschaft hat ein eigenes Gesellschaftsvermögen. Sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Grundeigentum erwerben und vor Gericht auftreten. Trotzdem ist sie keine juristische Person. Im Uebrigen ist auch hier auf die spätere Darstellung zu verweisen.

Die Aktiengesellschaft ist die am höchsten entwickelte Spezies der auf Erwerb gerichteteten Verbände. Sie hat eine korporative Verfassung, indem eine Vielheit von Personen unter Errichtung eines gemeinverbindlichen Statuts sich zusammenschließen, um ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben auf der Basis absolut beschränkter Beitrags- und Haftpflicht und freier Veräußerlichkeit des Gesellschaftsanteils.

Das Grundkapital, mit welchem die Gesellschaft arbeitet, ist zerlegt in eine Anzahl von Teilen, welche im Interesse der Verkehrs- und Börsenfähigkeit auf runde Summen lauten und deren Besitz den Inhaber zum Mitglied der Aktiengesellschaft stempelt. Die Haftung der Aktionäre ist absolut beschränkt auf die Höhe ihrer

Einlagen, also ihrer Aktienbeträge. Die Aktie, das Anteilsrecht, ist frei veräußerlich. Im Interesse der Sicherheit der Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger und zum Schutz gegen Schwindeleien besteht ein Zwang zur Veröffentlichung der Grundlage des Unternehmens, zu sorgfältiger Prüfung des gesamten Gründungsvorgangs und zur Publikation des jährlichen Geschäftsergebnisses. Die Geschäftsführung wird besorgt durch den Vorstand und andere Gesellschaftsbeamte, kontroliert durch den Aufsichtsrat, die oberste Leitung ruht bei der Generalversammlung der Aktionäre. Die Frage, ob die Aktiengesellschaft eine juristische Person ist oder nicht, ist eine vielbestrittene. Sie bleibt späterer Erörterung vorbehalten.

Was die ökonomische Seite anbetrifft, so ist die Aktiengesellschaft die geeignete Gesellschaftsform für Unternehmungen, welche vermöge ihrer großen Ausdehnung und ihres öffentlichen Nutzens eigentlich dem natürlichen Thätigkeitskreise des Staates oder anderer öffentlicher Verbände angehören und nur konzessionsweise der Privatindustrie überlassen sind, so die früheren Handelskompagnien zur Beförderung der Kolonisation und des überseeischen Handels, Herstellung ausgedehnter öffentlicher Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Postverbindungen, Kanäle ꝛc. Aber auch andere Geschäftsarten, die in so großartigem Maßstabe angelegt sind und so bedeutende Kapitalanforderungen stellen, daß sie schon dadurch der kleinen Unternehmung und Vergesellschaftung entrückt sind, werden zweckmäßig in die Form der Aktiengesellschaft gekleidet, wie Bankgeschäfte, Versicherungsanstalten.

Die Aktiengesellschaft vereinigt große Vorzüge mit schwerwiegenden Schattenseiten. Erstere sind zum Teil schon angedeutet. Die Konstruktion der Aktiengesellschaft ermöglicht wie keine andere Form die Aufbringung der größten Kapitalmassen. Und zwar sind es die Gelder der Großkapitalisten, welche die Aktienkapitalien bilden, und nicht minder die Ersparnisse der weniger Begüterten, denen wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder bürgerlicher Stellung die Möglichkeit oder die Neigung fehlt, persönlich im Geschäftsleben thätig zu sein. Die Aktiengesellschaft sorgt also für Unterbringung großer Kapitalsummen, um deren Anlegung die Eigentümer sonst oft in Sorge wären. Die beschränkte Haftung macht die Errichtung von Unternehmungen möglich, welche wegen des damit verbundenen Risikos nie im Weg der Einzelunternehmung oder der kleinen Gesellschaft zu Stande kommen könnten.

Diesen wichtigen Vorzügen entsprechen bedeutende Schattenseiten. Ein Hauptnachteil ist der äußerst schwerfällige Apparat der Leitung und Geschäftsführung, ferner die Möglichkeit organisierter Minoritätsverbände, welche, da die weite Verbreitung der Aktien

eine Generalversammlung aller Aktionäre unmöglich macht, den ganzen Betrieb in ihrem Sinne zu gestalten suchen. Der einzelne Aktionär ist mit dem Unternehmen so gut wie gar nicht verknüpft, er hat nur Interesse an möglichst hoher Dividende. Daraus folgt, daß oft das Bestreben vorherrscht, sämtlichen Gewinn zu Dividenden aufzuteilen, während die Schulden der Gesellschaft immer steigen. Ferner sind die Leiter nicht so eng mit dem Unternehmen verknüpft, wie der Einzelunternehmer und offene Gesellschafter, den sein Vermögen und seine Ehre an sein Geschäft kettet; vielmehr neigen sie oft zu Waghalsigkeiten. Ein schwerer Nachteil liegt in der Möglichkeit ausgedehnter Gründungsschwindeleien, welche auch die neueste Gesetzgebung noch nicht vollständig zu beseitigen im Stande war. Eine weitere Schattenseite ist das Ueberhandnehmen der mißbräuchlichen Errichtung von Aktiengesellschaften mit ganz geringen Kapitalien blos im Interesse der beschränkten Haftung der Mitglieder, eine Thatsache, welche dem soliden Geschäftsverkehr eines Volkes in hohem Grade schädlich werden muß. Alle diese gefährlichen Seiten der Aktiengesellschaft haben nicht zum geringsten Teil in Handelskreisen das Bedürfnis nach einer neuen Gesellschaftsform wachgerufen.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Unterart der Kommanditgesellschaft mit der Modifikation, daß das Einlagekapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist. Es gelten in der Hauptsache die Bestimmungen über die Kommanditgesellschaft analog für diese Form.

Was endlich die Genossenschaften anbetrifft, so sind sie Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, daher die Bezeichnung Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche auf dem zweiten Kongresse deutscher Volkswirte 1859 eingeführt wurde. Die Errichtung von eingetragenen Genossenschaften ist also nur zu ganz bestimmten Zwecken zulässig. Jede Genossenschaft muß in das Genossenschaftsregister eingetragen werden. Vor erfolgter Eintragung hat sie die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht. Das Gesetz vom 1. Mai 1889 kennt drei Arten von eingetragenen Genossenschaften, solche mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Die Mitglieder beteiligen sich am gemeinsamen Unternehmen mit frei veräußerlichen Geschäftsanteilen, die in ihrer Höhe statutarisch festgesetzt sind. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften, die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ausgenommen, die Genossen den Gläubigern direkt, allerdings erst subsidiär, im Stadium des Konkurses.

Die Genossenschaft hat, wie die Aktiengesellschaft eine korporative Organisation; sie hat einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und eine Generalversammlung der Genossen als oberste Instanz. Sie kann als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Frage jedoch, ob sie juristische Person ist, soll und kann damit nicht entschieden werden.

So vielseitig die bestehenden Formen unseres Gesellschaftrechts nun auch zu sein scheinen, so hat doch eine mehrjährige Erfahrung zur Ueberzeugung gedrängt, daß das Bedürfnis nach einer neuen Gesellschaftsform, und zwar mit beschränkter Haftpflicht der Mitglieder für mannigfache Verhältnisse des Handels- und Gewerbslebens ein unabweisliches ist. Schon bei der Beratung der Aktiennovelle von 1884 wurde im Reichstage diese Frage zum Gegenstande der Erörterung gemacht. Insbesondere trat der Abgeordnete Oechelhäuser energisch für die Notwendigkeit einer Erweiterung des bestehenden Gesellschaftsrechts ein. Nicht blos der Kollektivgesellschaft, sondern auch der individualistischen Gesellschaft müsse das Prinzip beschränkter Haftung zu gute kommen. Der Sicherheit der Gläubiger solle durch die Anmeldepflicht bezüglich der Kapitalsumme, mit welcher die Gesellschaft arbeite, und die Veröffentlichung derselben, sowie der jährlichen Bilanz Rechnung getragen werden. Schon jetzt habe der Mißbrauch des Aktienrechts zu solchen Gesellschaften thatsächlich geführt. Besonders in England komme es häufig vor, daß einige Personen der beschränkten Haftung wegen sich zu einer Aktiengesellschaft vereinigen, dieselbe eintragen ließen, im übrigen aber, ohne sich um die Vorschriften und Formen des Aktienrechts zu kümmern, wie offene Handelsgesellschafter ihr Geschäft betrieben. Diesem Mißbrauch des Aktienrechts müsse entgegengetreten werden durch Zulassung einer individualistischen Gesellschaftsform mit dem Vorteil der beschränkten Haftung und dementsprechenden Kautelen.

Größere Bedeutung gewann die Frage durch das Aufblühen der deutschen Kolonialpolitik und die daran anschließende Bildung von Kolonialunternehmungen, für deren Zwecke keine der bestehenden Gesellschaftstypen auch nur annähernd entsprechend war. Wohl schien die Aktiengesellschaft vermöge ihrer Fähigkeit, große Kapitalien zu sammeln, gerade hier ihre vorzüglichste Verwendung finden zu können; verdankt sie doch in ihrer geschichtlichen Entwicklung gerade den

großen, kolonialen Zwecken dienenden Handelskompagnien Hollands und Englands nicht zum mindesten ihre Verbreitung und Popularität. Allein die Natur solcher Unternehmungen macht die Vorausbestimmung der Höhe des erforderlichen Betriebskapitals unmöglich. Das Bedürfnis nach Betriebskapitalien ist ein stetig wechselndes. Bald ist es geringer als ursprünglich angesetzt, bald wächst es in nicht geahntem Maße. Hier macht sich der große Mangel der Aktiengesellschaft, der in der Schwierigkeit einer Erhöhung des Grundkapitals besteht, in einer Weise fühlbar, daß schon aus diesem Grunde der Verwendbarkeit dieser Form große Bedenken entgegenstehen. Andere erschwerende Umstände lagen in den Bestimmungen des Aktiengesetzes von 1884 über die Gründung der Aktiengesellschaft und die strenge Haftung der Gründer und Verwaltungsorgane. Unter Beobachtung der Vorschriften des Aktiengesetzes eine Bilanz aufzustellen muß für Kolonialunternehmungen geradezu als unmöglich bezeichnet werden. Da also eine passende Form für Kolonialgesellschaften fehlte, griff man zur Korporation des preußischen Landrechts und verband damit die genossenschaftliche Zubußepflicht. Einen Schritt weiter ging das Gesetz vom 15. März 1888 über die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten, indem es statuierte, daß den Kolonialgesellschaften auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags durch Bundesratsbeschluß die Fähigkeit beigelegt werden kann, als solche zu klagen und verklagt zu werden, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen mit der Maßgabe, daß für dieselben nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Eine endgültige Lösung ist aber durch diese Bestimmungen nicht erreicht.

Allein auch in dem Wirtschaftsleben des Binnenlandes trat das Bedürfnis nach einer neuen Gesellschaftsform auf der Grundlage beschränkter Haftpflicht immer dringender hervor, es wurde schlagend erwiesen durch die Mißbildungen des Aktienrechts.

Die einzige Rechtsform des deutschen Rechts, welche eine Vereinigung mehrerer Personen zu gemeinsamem Geschäftsbetrieb mit absolut beschränkter Haftung sämtlicher Teilnehmer ohne Beschränkung auf bestimmte Zwecke zuläßt, ist die Aktiengesellschaft. Von der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist ganz abzusehen, weil diese nur für bestimmte gesetzliche Zwecke Anwendung findet, ebenso von der Kommanditgesellschaft, weil hier das Schwergewicht nicht auf der beschränkten Haftung der Kommanditisten, sondern auf der persönlichen und solidarischen Haftbarkeit der Komplementäre, der eigentlichen Träger des Geschäfts, ruht. Aber auch die Aktiengesellschaft hat ihrer Natur nach ein begrenztes Anwendungsgebiet. Ihr ganzer Ausbau entspricht dem Grundgedanken, solche Unternehmungen möglich zu machen, welche der Heranziehung weiter

Kreise des Publikums bedürfen, um finanziell lebensfähig zu werden. Diesem Grundgedanken entspricht die lose, nicht auf die Dauer berechnete Verknüpfung der Mitglieder mit dem Unternehmen, die leichte Uebertragbarkeit der Anteilsrechte und die Abrundung derselben, welche ihnen den Charakter markt- und börsengängiger Wertpapiere verleiht, ferner die absolut auf die Einlage beschränkte Haftung. Auf der Kehrseite entspringen dieser Tendenz auch die eigentümlichen Gefahren, welche der Aktiengesellschaft anhaften, insbesondere die Möglichkeit von Gründungsschwindeleien, denen die Aktiennovelle von 1884 durch mannigfache Kautelen entgegenzutreten suchte.

Mit der Kategorie dieser Kollektivgesellschaften, welche in starker Mitgliederzahl und mit bedeutenden Kapitalmassen sich am Wirtschaftsleben beteiligen und in der Aktiengesellschaft eine angemessene Form gefunden haben, ist jedoch die Anzahl der Unternehmungen, bei welchen eine beschränkte Haftung der Teilnehmer notwendig oder wünschenswert erscheint, lange nicht erschöpft. Auch da, wo eine bescheidene Anzahl Unternehmer sich zu gemeinsamem Betriebe verbindet, wo geringere Kapitalien die Basis des Unternehmens bilden, kann sehr wohl eine beschränkte Haftung der Mitglieder nötig werden. Beispiele dieser Art sind: Der Erbanfall eines gewerblichen Unternehmens an mehrere Nachkommen, welche, selbst unfähig zu seiner Leitung, doch aus irgend welchem Grunde dasselbe fortführen und sich erhalten wollen oder müssen, die notgedrungene Uebernahme eines Geschäfts durch die Gläubiger des bisherigen, insolventen Inhabers und Betreibung desselben auf eigene Rechnung. Sehr häufig kommt es vor, daß den Gesellschaftern aus sonstigen Rücksichten unmöglich ist, ihre ganze Persönlichkeit dem gemeinsamen Unternehmen zu widmen, und selbst da, wo die sämtlichen Gesellschafter oder einzelne von ihnen selbst das Geschäft leiten, können besondere Verhältnisse eine beschränkte Haftung der Teilnehmer zur Notwendigkeit machen.

Mit dem Charakter solcher Unternehmungen sind die auf möglichst ausgedehnten Mitgliederkreis berechneten Einrichtungen der Aktiengesellschaft, sowie die hiedurch notwendigen Kautelen unverträglich; das Bedürfnis nach einer neuen Form, welche sich auszeichnet durch festere Verknüpfung der Glieder mit dem Unternehmen, durch größere Beweglichkeit des Geschäftsorganismus, als dies bei der Aktiengesellschaft der Fall ist, macht sich hier noch fühlbarer als bei den kolonialen Vereinigungen, für welche das Reichsgesetz von 1888 wenigstens provisorische Fürsorge getroffen hat.

Was bei den überseeischen Unternehmungen gesagt wurde von der der Aktiengesellschaft charakteristischen Unbeweglichkeit des Ge-

sellschaftskapitals, gilt in gleicher Weise für Unternehmungen des Binnenhandels, bei denen ein wechselndes Bedürfnis nach Betriebskapital besteht. Die Schwierigkeit einer Erhöhung oder Reduktion desselben, die Unmöglichkeit, die Haftung der Mitglieder über ihre Einlage hinaus auszudehnen, die verminderte Kreditfähigkeit, der komplizierte Mechanismus der Aktiengesellschaft überhaupt, entspricht der Natur zahlreicher Unternehmungen in keiner Weise. Wenn sie dennoch in Form der Aktiengesellschaft in's Leben treten, so ist der alleinige Grund hiefür der, daß eben diese Unternehmungsarten der beschränkten Haftung der Teilnehmer nicht entbehren können, als Gesellschaftsform mit absolut beschränkter Haftpflicht aber nur die Aktiengesellschaft vorhanden ist. Daß die gewaltsame Einzwängung solcher Unternehmungen in eine Rechtsform, die gar nicht für sie paßt, auf die Entwicklung derselben im höchsten Grade nachteilig wirkt, ganze Wirtschaftszweige darniederzuhalten im Stande ist, erscheint zweifellos. Daß die durch den Mangel einer entsprechenden Form gewaltsam beförderte Bildung von Aktiengesellschaften mit den armseligsten Kapitalien und ganz geringer Mitgliederzahl für die Solidität des Verkehrs, das Ansehen des gesamten Handels- und Gewerbestandes, das allgemeine Vertrauen und den Kredit ernstliche Gefahren heraufbeschwört, ist ebenso sicher.

Zur Information, wie die beteiligten Kreise zu der Frage nach der Notwendigkeit einer neuen Gesellschaftsform Stellung nehmen, richtete der preußische Handelsminister eine Anfrage an die preußischen Handelskammern, ob und in welchem Umfange eine Ergänzung des bestehenden Rechts durch Schaffung neuer Gesellschaftsformen ein Bedürfnis sei und forderte auch von dem bleibenden Ausschuß des deutschen Handelstages ein Gutachten hierüber. Von 81 Handelskammern verneinten 29 die Frage für ihren Bezirk, die übrigen sprachen sich für die Notwendigkeit einer neuen Form aus.

Das Gutachten des Handelstages lautete etwa dahin: Das moderne Wirtschaftsleben kranke bedenklich daran, daß der Unternehmungsgeist für neue, allmählich sich entwickelnde Unternehmungen erlahmt sei. Für neue Unternehmungen, namentlich solche, die sich allmählich entwickeln sollen und die mehr suchend und tastend vorgehen müßten, beispielsweise für Unternehmungen zur Verwertung von Patenten, passe die Form der Aktiengesellschaft nicht. Die durch das Aktiengesetz geschaffenen Schwierigkeiten, die Unmöglichkeit, das Unternehmen zu erweitern, die Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz, die unbedingte Publizität hinderten die wirtschaftliche Thätigkeit. Der Mangel der fruchtbaren Verbindung zwischen Kapital und geistiger Tüchtigkeit müsse endlich zu einer Verödung des wirtschaftlichen Bodens führen. Die Association von

Intelligenz und Kapital müsse erleichtert werden, dies geschehe am einfachsten durch Einführung neuer Formen gesellschaftlicher Unternehmung, welche sich auf das Anteilsprinzip stützen und dabei die Möglichkeit gewähren, das Grundkapital nach Bedürfnis zu erhöhen. Die ungemessene Ausdehnung der Limited Companies auf ganz kleine Geschäfte sei ein Beweis für die Notwendigkeit solcher Formen. Die Hoffnung, die sich an das bestehende Aktiengesetz geknüpft habe, daß es vornehmlich die Association großer Kapitalien fördern werde, sei nicht in Erfüllung gegangen. Gerade nach dem Erlaß der Novelle von 1884 entstünden nunmehr Aktiengesellschaften mit den lächerlichsten Kapitalien. Ein Blick in das Zentralhandelsregister zeige, daß die meisten neueren Aktiengesellschaften im Wege der Simultangründung errichtet wurden, wobei der eine Teil der Gründer in den Vorstand, der Rest in den Aufsichtsrat trat. Religiöse Vereine, studentische Verbindungen konstituierten sich als Aktiengesellschaften. Eine Miniaturgesellschaft von 1000 Mark Gesellschaftskapital, eingeteilt in 5 Aktien à 200 Mark, organisiere sich mit einem Vorstand von 2 Mitgliedern und einem Aufsichtsrate von 9 Personen. (Die Aktiengesellschaft zur Räuberhöhle in Mannheim.) Solche Thatsachen bestätigten das dringend gefühlte Bedürfnis nach einer Beschränkung der Haftung bei einer Reihe von Geschäften für welche die Aktiengesellschaft nichts tauge, welche aber dennoch mangels einer besseren Form sich in die unpassenden Formen derselben einzwängen lassen müßten. Eine andere Form, durch deren mißbräuchliche Anwendung man beschränkte Haftung erziele, sei die Gewerkschaft. Eine Gesellschaft z. B., welche Dampfkessel herstellen will, kaufe, um die Form der Aktiengesellschaft zu vermeiden, eine winzige, stillliegende Eisengrube an, gründe auf diesen Bergwerksbesitz eine Gewerkschaft, und erbaue eine Kesselfabrik. Für eine Reihe von Gesellschaften passe die Aktiengesellschaft schon deswegen nicht, weil die dabei erforderlichen Publikationen allen Konkurrenten freien Einblick in das Geschäft verschafften. Für alle solchermaßen lagernde Verhältnisse müsse also eine neue Form konstruiert werden.

Um im Wege der Gesetzgebung diesem allgemein empfundenen Bedürfnisse Abhilfe zu schaffen, legte der Reichskanzler dem Bundesrat einen Gesetzentwurf vor, der eine neue Form der Vergesellschaftung mit beschränkter Haftung der Mitglieder enthielt. Die Grundzüge dieser nunmehr zum Reichsgesetz gewordenen Gesellschaftsform sind folgende:

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können für jeden gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Der Gesellschaftsvertrag bedarf gerichtlicher oder notarieller Form und erfordert die Unterschriften sämtlicher Gesellschafter. Er muß enthalten Firma

und Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, den Betrag des Stammkapitals und den Betrag der von jedem Gesellschafter darauf zu leistenden Einlage. Außer dieser können den Gesellschaftern noch andere Verpflichtungen auferlegt werden, und bedürfen ebenfalls der Aufnahme in das Statut. Die Firma kann sowohl dann Namen- wie Sachfirma sein, sie muß den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" enthalten. Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens 20000 Mark, die Stammeinlage der einzelnen Gesellschafter mindestens 500 Mark betragen. Die Höhe der Stammeinlagen kann für die einzelnen verschieden bestimmt werden. Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben, welche sowohl Gesellschafter als auch andere Personen sein können. Die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister ist nötig, darf aber erst erfolgen, wenn 1/4 des Stammkapitals eingezahlt ist. Der Anmeldung ist beizufügen der Gesellschaftsvertrag, die Liste der Genossen mit Angabe der von jedem derselben übernommenen Stammeinlage, sowie die Legitimation der Geschäftsführer, wenn dieselben nicht im Statut bestimmt sind. In der Anmeldung ist die erfolgte Einzahlung von mindestens 1/4 des Stammkapitals zu versichern. Für die Richtigkeit letzterer Angabe haften die Anmeldenden der Gesellsellschaft solidarisch. Verzichte oder Vergleiche der Gesellschaft in Betreff der ihr hiernach zustehenden Ersatzansprüche sind ungültig, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Der Gesellschaftsvertrag ist vom Gericht in einem Auszug zu veröffentlichen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht als solche erst mit der Eintragung. Vorher haftet der für die Gesellschaft Handelnde persönlich und solidarisch. §§ 1—12.

Die Gesellschaft als solche hat besondere Rechte und Pflichten. Sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Den Gläubigern haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen. Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich. Doch ist für die Abtretung wie für die Verpflichtung zur Abtretung eines Geschäftsanteils eine erschwerte Form, nämlich gerichtlicher oder notarieller Vertrag vorgeschrieben. Der Gesellschaftsvertrag kann noch weitere Bedingungen für die Veräußerung festsetzen. Der Erwerb muß unter Nachweis des Uebergangs bei der Gesellschaft angemeldet sein, wenn der Erwerber der Gesellschaft gegenüber als solcher gelten soll. Für die zur Zeit der Anmeldung rückständigen Leistungen auf den Geschäftsanteil haftet der Veräußerer ebenso wie der Erwerber. Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils ist nur möglich mit Genehmigung der Gesellschaft. Mehrere Mitberechtigte an einem Geschäftsanteil können nur gemeinschaftlich ihre Rechte ausüben. Die im Verhältnis zur Stammeinlage zu

leistenden Einzahlungen können außer im Falle der Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden. Bei Verzögerung der geforderten Einzahlung ist der Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen seines Anteils für verlustig zu erklären, bleibt aber trotzdem haftbar für den allenfallsigen Ausfall. Ferner haften für den von dem ausgeschlossenen nicht bezahlten Betrag die sämtlichen Rechtsvorgänger desselben. Subsidiär haften dafür die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter zu Nachschüssen verpflichtet sind, und zwar nach Verhältnis der von jedem übernommenen Stammeinlage. Diese Nachschußpflicht kann beschränkt sein oder unbeschränkt. Im letzteren Falle kann sich der Gesellschafter, welcher die Stammeinlage voll eingezahlt hat, von der Nachschußpflicht dadurch befreien, daß er seinen Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach Anforderung der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Die verfallenen Anteile werden öffentlich verkauft.

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den jährlichen Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.[1] Das Gesellschaftsvermögen darf, soweit es zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich ist, den Gesellschaftern nicht ausbezahlt werden, trotzdem geleistete Zahlungen müssen zurückerstattet werden. Die Gesellschaft darf eigene Stammanteile, die nicht vollständig eingezahlt sind, nicht, volleingezahlte nur aus dem das Stammkapital übersteigenden Vermögen erwerben. §§ 13—34.

Die Gesellschaft wird vertreten durch die Geschäftsführer. Deren Vollmacht ist im Zweifel eine kollektive und Dritten gegenüber immer unbeschränkbar. Die Bestellung derselben ist in der Regel jederzeit widerruflich, die Widerruflichkeit kann aber im Statut aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer ist im Handelsregister einzutragen. Es tritt die allgemeine Registerpräsumption ein. Die Geschäftsführer haben jedes Jahr eine Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen und haben für die Buchführung zu sorgen. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden, insbesondere bei unerlaubten Rückzahlungen von Stammkapital. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Versammlung der Gesellschafter. § 47 enthält die ausdrücklich ihrer Beschlußfassung vorbehaltenen Punkte. Die Beschlußfassung geschieht durch einfache Majorität. Das Stimmrecht wird ausgeübt nach

[1]) Die Fassung des § 29 war im Entwurf eine sehr undeutliche und konnte zu Verwirrungen führen. Die Reichstagskommission änderte dieselbe zweckentsprechend.

Verhältnis der Geschäftseinlage in gehörig berufener Versammlung. Für den Aufsichtsrat, falls ein solcher nach dem Gesellschaftsvertrag zu bestellen und nichts anderes bestimmt ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes. §§ 34—54.

Abänderungen des Statuts bedürfen eines gerichtlich oder notariell beurkundeten Beschlusses mit $^3/_4$ Majorität, eine Vermehrung der vertragsmäßigen Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter beschlossen werden. Alle Statutenänderungen sind zum Handelsregister anzumelden, eine beschlossene Erhöhung des Grundkapitals erst dann, wenn das erhöhte Kapital durch Uebernahme von Stammeinlagen gedeckt ist. Herabsetzungen des Stammkapitals sind nur gestattet nach öffentlicher Aufforderung der Gläubiger und nach Befriedigung der nicht zustimmenden. Die Anmeldung dieses Beschlusses zum Handelsregister kann erst erfolgen ein Jahr nach der dritten öffentlichen Aufforderung. §§ 54—60.

Die Auflösung der Gesellschaft wird bewirkt durch Zeitablauf, Beschluß der Gesellschafter, gerichtliches Urteil oder Verwaltungsentscheidung und Konkurs. Letztere tritt ein sowohl bei Zahlungsunfähigkeit wie bei Ueberschuldung. Die Auflösung der Gesellschaft ist, ausgenommen bei der Konkurseröffnung, welche von Amts wegen eingetragen wird, zum Handelsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt im wesentlichen nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

§ 78 normiert die Bedingungen und bestimmt die Formen, unter welchen eine Aktiengesellschaft in die neue Form umgewandelt werden kann. Die drei letzten Paragraphen enthalten Strafbestimmungen. Zu bemerken ist noch, daß die Bilanz grundsätzlich nicht veröffentlicht wird. Die mit der Vorberatung des Entwurfs betraute Reichstagskommission machte von dieser Regel eine Ausnahme. Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz in bestimmter Frist alljährlich durch die Geschäftsführer zu veröffentlichen.

Vergleicht man die so skizzierte Gesellschaft mit den übrigen Formen des geltenden Rechts, so findet man, daß dieselbe Elemente zweier Formen enthält, der Aktiengesellschaft, die ihre Grundlage bildet, und der offenen Handelsgesellschaft. Von verschiedenen Seiten war betont worden, man müsse sich bei Konstruktion der neuen Form streng an die individualistischen Grundsätze der offenen Handelsgesellschaft halten; namentlich Oechelhäuser trat hiefür ein. Auch der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages stand auf diesem Boden. Doch dem bestehenden Bedürfnis wäre damit wohl wenig Rechnung getragen worden. Wesentliche und unentbehrliche Grundlage der offenen Handelsgesellschaft ist die unbeschränkte solidarische

Haftpflicht der Gesellschafter. Alle übrigen Merkmale der offenen Handelsgesellschaft, das Recht des einzelnen Gesellschafters auf Führung der Geschäfte und Vertretung der Gesellschaft, die Ausschließung der Uebertragung der Mitgliedschaft ohne Zustimmung der Genossen, die Beendigung durch Tod und Konkurs eines Gesellschafters sind nur Konsequenzen dieses Grundsatzes. Wollte man diesen durch ein System beschränkter Haftung ersetzen, so entzöge man dem Bau die Unterlage. Man schüfe eine Gesellschaftsform, die das Gewand der offenen Handelsgesellschaft trüge, während ihr der Kern derselben fehlte. Der Entwurf vermied es auch, diese Vorschläge zu acceptieren. Er wählte eine Form, welche die Mitte einhält zwischen der Aktiengesellschaft und der offenen Handelsgesellschaft. Mit jener hat sie gemeinsam die korporative Organisation und die auf den Geschäftsanteil beschränkte Haftung, der offenen Handelsgesellschaft nähert sie sich mit Rücksicht auf die engere Verknüpfung der Gesellschafter mit dem Unternehmen. Auf diesem individualistischen Prinzip beruhen alle speziellen Merkmale der neuen Form, durch welche sie sich von der Aktiengesellschaft unterscheidet: Die Konstruktion der Geschäftsanteile, die Erschwerung der Veräußerung derselben, die Gesamthaftung der Gesellschafter für die Aufbringung und Erhaltung des Gesellschaftsvermögens, die Möglichkeit statutarischer Festsetzung beschränkter oder unbeschränkter Nachschußpflicht der Mitglieder u. s. w. Man darf also aufstellen: Die neue Gesellschaft besteht auf der Grundlage der Aktiengesellschaft und ist modifiziert in der Richtung nach der offenen Handelsgesellschaft in der Weise, daß die von der Aktiengesellschaft abweichenden Normen alle in der Hauptsache in dem oben erwähnten individualistischen Prinzip ihre Erklärung finden. Die freiere Beweglichkeit des gesamten Organismus, der Wegfall der umfassenden Kautelen, durch welche das Aktiengesetz von 1884 den Aktienschwindeleien, hauptsächlich im Interesse der Aktionäre, entgegentrat, ist nur die naturgemäße Folge der Durchführung dieses Prinzips.

Im einzelnen nimmt sie zu den ihr verwandten Gesellschaften des geltenden Rechts folgende Stellung:

Der Gesellschaftszweck ist ein unbegrenzter. Die Motive selber lassen die Verwendung dieser, zunächst allerdings für Erwerbsgesellschaften bestimmten Associationsform auch für andere, namentlich gemeinnützigen Zwecken dienende Personenverbände, deren Ziele sich durch einen begrenzten Kreis von Teilnehmern erreichen lassen, als erwünscht erscheinen.

Die Geschäftsanteile sind, analog den Bestimmungen des Aktiengesetzes, prinzipiell veräußerlich. Die Veräußerung kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden, denn sie ermöglicht dem Gesell-

schafter die Verfügung über sein Kapital und gewährt dem Gläubiger desselben den Zugriff auf den in dem Geschäftsanteil verkörperten Vermögenswert. Als Ersatz für die ausgeschlossene Veräußerung hätte notwendig das Kündigungsrecht, wie es den offenen Handelsgesellschaftern und deren Gläubigern zusteht, geschaffen werden müssen; damit wäre jedoch die Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger, denen ja nur das Gesellschaftvermögen haftet, schwer gefährdet gewesen. Was nun die Form der Uebertragung des Anteilsrechts betrifft, so geschieht sie bei der Aktiengesellschaft je nach der Eigenschaft der Aktie als Inhaber- oder Namenaktie durch einfache Besitzübergabe oder durch Indossament. Man wollte dadurch der Aktie die Markt- und Börsengängigkeit sichern. Gerade dies ist es, was bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verhindert werden soll zum Zweck der festern Verknüpfung der Interessen der Gesellschafter mit den Schicksalen des Unternehmens und zur Verhütung von Schwindeleien. Deshalb ist für die Veräußerung der Geschäftsanteile gerichtlicher oder notarieller Vertrag erfordert. Dabei ist natürlich der statutarischen Festsetzung, welche die Uebertragungen noch an weitere Voraussetzungen knüpft, großer Spielraum gelassen. Insbesondere kann die Uebertragung von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

Den gleichen Erwägungen entspricht die Konstruktion der Geschäftsanteile. Für die Aktiengesellschaft ist charakteristisch die Zerlegung des Grundkapitals in eine Anzahl gleicher, auf eine runde Summe lautender Teile, von denen der einzelne Gesellschafter beliebig viele übernehmen kann. Bei der neuen Gesellschaft umfaßt der Geschäftsanteil die gesamte Kapitaleinlage des Gesellschafters, abgesehen von späterem Erwerb anderer Geschäftsanteile. Die Geschäftsanteile sind also naturgemäß verschieden, sie bestimmen sich durch den Betrag der von jedem einzelnen übernommenen Kapitaleinlage, welche aber immer ein Vielfaches von 100 sein muß.

Die neue Gesellschaft hat ebenso wie die Aktiengesellschaft als dauernde Grundlage ihrer Geschäftsoperationen und als Zugriffsobjekt für ihre Gläubiger ein von dem Wechsel der Mitglieder unabhängiges, für jedermann durch umfassenden Publikationszwang erkennbares Grundkapital. Für die Aufbringung und Erhaltung dieses Kapitals gelten im wesentlichen die gleichen Vorschriften wie für die Aktiengesellschaft. Während nun aber diese hinsichtlich des Betrages des Grundkapitals eine Beschränkung nicht kennt, muß bei der neuen Gesellschaft das Stammkapital mindestens 20 000 Mark, die Einlage des einzelnen Teilnehmers mindestens 500 Mark betragen. Hierdurch wollte man einerseits eine mißbräuchliche Ausdehnung der beschränkten Haftung auf ganz unbedeutende Geschäfte

und die Gründung nicht genügend fundierter Unternehmungen verhüten, andrerseits förderte man die festere Verknüpfung der Mitglieder mit dem Unternehmen. Denn mit erhöhter Kapitalbeteiligung wächst naturgemäß auch das Interesse.

Wie verhält es sich nun aber bei der neuen Gesellschaft mit der Sicherstellung der Gesellschaftsgläubiger? Bei der Gründung von Aktiengesellschaften sind die Gefährdeten die Mitglieder sowohl als die Gläubiger. Edelsinn der Gründer ist ein Requisit, das sich in das Gesetz nicht aufnehmen läßt, eine Eigenschaft, deren Mangel die Erfahrung auf dem Gebiete des Aktiengründungswesens allzuhäufig konstatierte. Gesinnungsgenossen thun sich zusammen, gründen eine Aktiengesellschaft unter Uebernahme wertloser Apports zu den höchsten Ansätzen, treiben die Aktien durch raffinierte Manipulationen in die Höhe, setzen sie dann rasch ab und teilen den Raub. Die Geprellten sind in erster Linie die Mitglieder, die in blindem Eifer nach guter Kapitalanlage haschen, in zweiter Linie die kurzsichtigen, der erstaunlichen Höhe des Grundkapitals trauenden Gläubiger. Deshalb suchte die Aktiennovelle von 1884 durch umfassende Kautelen, durch die Vorschriften über die Prüfung des Gründungsvorgangs, durch die konkurrierende Haftung einer Reihe von Gesellschaftsorganen, durch die ausgedehnte Publizität der Details der Gründung und der späteren Geschäftsergebnisse, beide Teile zu schützen. Bei der neuen Gesellschaft ist die Wahrung der Interessen der Gesellschaft als solcher und ihrer Mitglieder in der Hauptsache den Beteiligten selbst überlassen; die ganze Konstruktion der Gesellschaft, die engere Anknüpfung der Glieder an das Unternehmen macht Kautelen nach dieser Richtung hin völlig überflüssig. Es handelt sich also nur um den Schutz der Gläubiger. Nur wenn diesen ausreichende Garantien zu Gebote stehen, wird der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von dem kreditierenden Publikum Vertrauen entgegengebracht werden können; mit andern Worten, nach dem Maße, in welchem die Gesellschaftsgläubiger geschützt sind, richtet sich die Kreditfähigkeit der neuen Form. Garantien in gleichem Umfang wie bei der Aktiengesellschaft sind hier unmöglich, denn es fehlt der ausgedehnte Verwaltungsapparat derselben sowie die weitgehende Publizität, insbesondere besteht nicht der Zwang zur Veröffentlichung der jährlichen Bilanz. Dafür mußte ein Ersatz geschaffen werden und dieser liegt in der, dem Aktienrecht fremden, schwerwiegenden Bestimmung, daß die Gesellschafter insgesamt für die Volleinzahlung der Stammeinlagen, sowie für jede Verminderung des Grundkapitals durch unberechtigte Auszahlung an die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile haften,[1]) allerdings

[1]) §§ 24 und 31.

nur subsidiär für den Fall, daß die betreffenden Ein- oder Auszahlungen von den zunächst dazu verpflichteten nicht zu erlangen sind. Auch diese Gesamthaftung sämtlicher Gesellschafter entspricht der Tendenz der neuen Gesellschaft, eine festere Verbindung der Glieder mit dem Unternehmen herzustellen. Die übrigen Kautelen zum Schutz der Gläubiger, die Anmeldung der von den Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen und der auf dieselben geleisteten Einzahlungen zum Handelsregister, die solidarische Haftung der Anmeldenden für die Richtigkeit dieser Angaben, besonders die genaue Bezeichnung des nicht in Geld bestehenden, sondern durch Sacheinlagen aufgebrachten Teiles des Gesellschaftsvermögens, und der dafür gewährten Vergütung im Statut, das Verbot der Verzichtleistung der Gesellschaft auf die ihr zustehenden Ersatzansprüche, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, das Verbot der Erlassung oder Stundung von Stammeinlagen, die Bedingungen, unter welchen eine Herabsetzung des Stammkapitals möglich ist ꝛc., sind in der Hauptsache denen des Aktiengesetzes analog.

Vermögen nun alle diese Kautelen den Gläubigern hinreichenden Schutz zu gewähren? Definitiv wird hier die Praxis entscheiden. Soweit man von theoretischen Erwägungen ausgehen darf, ist die Frage entschieden zu bejahen.

Eine wichtige Neuerung gegenüber der Aktiengesellschaft besteht in dem der Gewerkschaft entlehnten Gedanken der Zubuße. Nach Aktienrecht sind die Pflichten der Gesellschafter beschränkt auf die Einzahlung der Aktienbeträge und Haftung in Höhe derselben. Jede Vermehrung des Grundkapitals ist mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, ein Mangel, der die Verwendung der Aktiengesellschaft als Rechtsform für zahlreiche Unternehmungen, bei denen das Bedürfnis nach Kapital stets wechselt, fast illusorisch macht. Diesem empfindlichen Mangel sucht das neue Gesetz abzuhelfen durch die Möglichkeit statutarischer Festsetzung beschränkter oder unbeschränkter Nachschußpflicht der Mitglieder, welche dem Gesellschaftskapital den Charakter großer Beweglichkeit verleiht. Bei der Gewerkschaft gehört die Zubußepflicht zu den wesentlichen Merkmalen. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht sie nur, wo das Statut dies ausdrücklich bestimmt. Die Geltendmachung derselben unterliegt dem jeweiligen Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter; nie aber können die Gesellschaftsgläubiger eine Nachschußpflicht der Gesellschaftsglieder zu ihrer Sicherung in Anspruch nehmen. Denn ihnen haftet nur das Stammkapital. Auch über die eingezogenen Nachschüsse hat die Gesellschaft das freie Verfügungsrecht, so lange das Stammkapital unversehrt ist. Auch hier ringt sich übrigens das Prinzip der

absolut beschränkten Haftung, auch der Gesellschaft gegenüber, durch. Der Gesellschafter kann sich nämlich der Nachschußpflicht entledigen durch Ueberlassung seines Geschäftsanteils. Die Nachschußpflicht kann aber durch den Gesellschaftsvertrag auch auf eine bestimmte Summe beschränkt sein. In diesem Falle vermag der Gesellschafter von vornherein sich ein Bild zu machen, bis zu welcher Höhe er zu Leistungen herangezogen werden kann, so daß es einer Befreiung von der Nachschußpflicht durch Abtretung des Geschäftsanteils nicht bedarf. Die Nachschußpflicht ist hier also im Zweifel eine absolut erzwingbare. Daß die Festsetzung der Nachschußpflicht dem Gedanken einer intimeren Verflechtung der Interessen der Gesellschafter mit dem Unternehmen in hohem Grade förderlich ist, steht außer allem Zweifel. Das Bewußtsein, durch Majoritätsbeschluß zu Nachzahlungen verpflichtet werden zu können, muß den einzelnen anspornen seine Thätigkeit und seine Sorgfalt in gesteigertem Maße der gemeinsamen Sache zu widmen.

Die Aktiengesellschaft ist reine Kapitalgesellschaft. Andere Leistungen als Kapitaleinlagen können nicht zum Gegenstande von Mitgliederverpflichtungen gemacht werden. Auch die Rechtssprechung des Reichsgerichts stimmt mit dieser Ansicht überein.[1]) Bekannt ist, daß die Konsequenzen dieser Auffassung für eine wichtige Art gewerblicher Betriebe, die mit Rübenbaupflicht der Gesellschafter errichteten Zuckerfabriken, zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führte. In Ermangelung einer anderen Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung der Mitglieder mußten sich diese Unternehmungen als Aktiengesellschaften etablieren und da das geltende Recht eine andere Mitgliederverpflichtung als die Leistung von Kapitaleinlagen nicht kennt, so waren sie gezwungen, die Verpflichtung der Gesellschafter zum Rübenbau durch besondere Verträge festzustellen; diese surrogatorische Regelung hatte mancherlei Mißstände im Gefolge. Auch diesen Mangel heilt das neue Gesetz. Es gewährt in § 3 Abs. 2 die Möglichkeit, den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen aufzuerlegen, welche ebenfalls der Eintragung in das Statut bedürfen. Mit dem Prinzip der Uebertragbarkeit der Geschäftsanteile läßt sich diese Bestimmung sehr wohl vereinigen, mit dem Charakter der Aktie als markt- und börsengängigen Wertpapieres kaum.

Das Recht der Aktiengesellschaft fordert Publikation der Jahresbilanz. Diese Bestimmung verursachte vielen Geschäften großen Schaden, indem sie der Konkurrenz freien Einblick in die Geschäftsangelegenheiten verschaffte. Der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist diese Publikation der Bilanz fremd. Nur bei solchen Gesell-

---

[1]) R. G. E. B XVII, S. 5. B XXI, S. 148. B XXVI, S. 86.

schaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist im Interesse des Schutzes des Publikums eine Ausnahme gemacht.

Was die Organisation der Gesellschaft anbetrifft, so sucht auch hier das neue Gesetz durch die größtmögliche Einfachheit die von ihm eingeführte Gesellschaftsform den mannigfaltigsten Verhältnissen anzupassen und dadurch den vielseitigsten Bedürfnissen gerecht zu werden. Es sind zu unterscheiden die Rechtsverhältnisse nach außen und die innere Organisation.

Bei den äußeren Rechtsbeziehungen kommt zunächst in Betracht die Vertretung der Gesellschaft. Wie für die Aktiengesellschaft, so ist auch hier die Existenz des repräsentativen Organs und der Umfang seiner Vollmacht durch bindende Vorschriften geregelt. Mit Recht hat das Gesetz von dem individualistischen Grundsatz prinzipieller Vertretungsbefugnis des einzelnen Gesellschafters abgesehen. Mit einer Gesellschaftsform, welche auch für eine größere Zahl von Teilnehmern zweckentsprechender Verwendung fähig sein soll und bei welcher die Geschäftsanteile frei veräußerlich sind, wäre jenes Prinzip, welches nur das notwendige Korrelat absolut unbeschränkter Haftung ist, unvereinbar. Wie die Aktiengesellschaft durch den Vorstand, so wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch einen oder mehrere, von den Gesellschaftern gewählte Geschäftsführer, welche aber nicht notwendig Mitglieder des Unternehmens zu sein brauchen, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Rechte und Pflichten derselben sind denen des Vorstands der Aktiengesellschaft und Genossenschaft analog. Durch die Bestimmung des § 37, nach welcher durch entsprechende Aufnahme in das Statut die Vollmacht der Geschäftsführer auch nach innen zu einer unbeschränkbaren gemacht werden kann, und des § 38, welcher eine Beschränkung der Widerruflichkeit ihrer Bestellung zuläßt, suchte das Gesetz allenfallsigen besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Wie die Aktiengesellschaft und Genossenschaft, so ist auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten anerkannt. § 13, Abs. 1. Dieser Punkt und die Frage, ob sie juristische Person ist oder nicht, ist unten näher zu erörtern.

In Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Gesellschaft gestattet das Gesetz die weitgehendste Autonomie. Es erkennt im Gegensatz zu dem Aktiengesetz die Regelung der inneren Rechtsbeziehungen durch Vertrag der Gesellschafter als die Regel an und verweist nur subsidiär auf die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Vertragsfreiheit entspricht dem Gedanken, daß die neue Gesellschaftsform Anwendung finden solle auf die mannigfachsten Verhältnisse,

die in ihren Einzelheiten so verschiedenartig sind, daß eine einheitliche, allen Bedürfnissen gerecht werdende Regelung durch Gesetz undenkbar ist. Die mangels abweichender Festsetzungen im Gesellschaftsvertrag Anwendung findenden Vorschriften der §§ 47—52 räumen den Gesellschaftern, auch soweit sie zur Vertretung nicht befugt sind, einen maßgebenden Einfluß in den Gesellschaftsangelegenheiten ein und behalten ihnen die wichtigsten Entschließungen vor, welche durch Majoritätsbeschluß nach Verhältnis der Geschäftsanteile erfolgen. Die Vorschriften über Voraussetzungen und Form der Mitgliederbeschlüsse sind im Interesse der Elasticität des Geschäftsbetriebes denkbar einfach.

Das der Aktiengesellschaft wesentliche Organ des Aufsichtsrates wird durch die ganze Konstruktion der neuen Gesellschaft überflüssig. Nur für den Fall, daß die Zahl der Gesellschafter eine Höhe erreicht, bei welcher eine andere Kontrole nicht mehr als ausreichend erscheint, wird sich das Bedürfnis nach einem solchen Organ geltend machen. Auch diesen Fall sieht das Gesetz vor. Es gestattet die statutarische Bestellung eines Aufsichtsrates und läßt die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Aktiengesetzes Anwendung finden.

Bei der nunmehr zu erörternden Frage nach dem *juristischen Charakter* der neuen Gesellschaft bedarf vor allem die rechtliche Seite der ihr verwandten Verbandsformen einer näheren Betrachtung, welche mitten in das Gebiet einer vielumstrittenen Controverse führt. Römisches und deutsches Recht stehen sich hier feindlich gegenüber. Der strenggläubige Romanist kennt nur die beiden typischen Gemeinschaftsformen der universitas und der societas, ein drittes gibt es für ihn nicht. Folglich ordnet er sämtliche Gemeinschaftsverhältnisse des bestehenden Rechts diesen beiden Begriffen unter, und geh'n sie nicht willig, so braucht er Gewalt. Und wenn auch im übrigen wieder reichlich Streit darüber besteht, welche von beiden Rechtsformen im Einzelfalle Platz zu greifen habe, so verschließt sich diese Theorie doch einmütig der Erkenntnis, daß das moderne Recht Gemeinschaftsbildungen hat, welche nicht ohne weiteres in den logisch starren Kategorien der romanistischen Doktrin aufgehen, daß speziell die der Aktiengesellschaft, der Genossenschaft eigentümlichen Sonderrechte der Mitglieder am Gemeinschaftsvermögen in den Grundsätzen des römischen Rechts trotz bereitwilliger Annahme der weitgehendsten Modifikationen keineswegs ihre Erklärung finden. Diese Erkenntnis veranlaßte ein Zurückgehen auf germanische Rechtsgedanken, um von diesem Boden aus eine befriedigendere Lösung zu finden. Das Resultat ernster wissenschaftlicher Forschung war die Entfaltung des Wesens der germanischen Genossenschaft.

Beseler, der Begründer der Genossenschaftstheorie, erklärt die Genossenschaft für ein *Mittelding zwischen Korporation und Kommunion*, indem hier unter den mannigfachsten Kombinationen das Recht der Gesamtheit mit dem der einzelnen Glieder durchwachsen ist, und namentlich in Beziehung auf das Vermögen eine Verbindung der universitas mit der communio vorliegt.[1])

Gierke leistete in der Genossenschaftslehre Hochbedeutsames. Er nennt die Genossenschaft die *Körperschaft des deutschen Rechts*, welche für die organische Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht Raum hat. Eigentümerin des Genossenschaftsvermögens ist die reale Gesamtperson; zu Gunsten der einzelnen Gemeinschaftsglieder bestehen Sonderrechte am Verbandsvermögen, welche durch die Mitgliedschaft bedingt und deshalb auch in Bezug auf das Maß der Ausübung dem Gemeinschaftswillen unterworfen, in Bezug

[1]) Beseler, Volksrecht und Juristenrecht (1843) S. 164.

auf ihre Substanz aber dem Gesamtwillen entzogen sind und der Individualsphäre angehören. Durch diese körperschaftlichen Individualrechte büßt die Körperschaft nichts von ihrem Wesen ein, wird sie nicht zu einem Mittelding zwischen Gemeinheit und Gesellschaft. Diese verfassungsmäßige Verknüpfung von vielheitlichem Sonderrecht und einheitlichem Gesamtrecht nennt Gierke das „genossenschaftliche Prinzip". Hierin liegt der Unterschied zwischen der römischen Korporation und der deutschen Körperschaft. Denn das römische Recht grenzt das Korporationsvermögen scharf von dem Vermögen der Korporationsgenossen ab. Das Vermögen der Gemeinschaft ist nicht auch Vermögen der Mitglieder. Infolge des genossenschaftlichen Prinzips aber sind nach Gierke die Eigentumsbefugnisse zwischen dem Verbande und den Gliedern geteilt, nicht individualrechtlich, sondern sozialrechtlich. Die im Eigentum enthaltenen Proprietätsrechte, also die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnisse, sind bei der Verbandsperson konzentriert, die Nutzungsrechte sind den Einzelsphären zu Sonderrecht zugewiesen. Es liegt also ein korporatives Gesamteigentum vor: es besteht weder Alleineigentum der Genossenschaft, noch Miteigentum der Glieder, sondern die reale Gesamtperson, die Gemeinheitssphäre und die Individualsphären sind die subjektiven Träger des Gemeinschaftseigentums, dessen einzelnen Befugnisse nach Sozialrecht zwischen Einheit und Vielheit verteilt sind.[1])

Häusler erklärt im Widerspruch mit Gierke die Genossenschaft für eine reine juristische Person; das Vermögen derselben ist ihr Alleineigentum, es fehlt jede Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht. Ueber das Genossenschaftsvermögen verfügt ausschließlich der Beschluß der Gesamtheit als selbständiger, von den Einzelsphären verschiedener Person, oder die Organe derselben. Jede Idee eines genossenschaftlichen Gesamteigentums ist ausgeschlossen. Die Glieder der Genossenschaft haben als solche keinen Anteil, überhaupt keine Rechte am Genossenschaftsvermögen. Die Nutzungen der Genossen am Gemeinheitsvermögen haben nicht den Charakter von Rechten, sie sind durch Beschluß des Genossenschaftsorgans jederzeit widerruflich. Es fehlt ihnen also jede dingliche Wirkung.

Gegen diese verschiedenen Auffassungen hat sich Sohm gewendet. In einer epochemachenden Schrift hat er einen großen Schritt in der Genossenschaftstheorie vorwärts gethan. Er hat das Wesen der Genossenschaft aus dem Nebel, der sie immer noch umgab, emporgehoben zu voller Klarheit. Im einzelnen führt er folgendes aus:

Das Eigentum der Genossenschaft darf nichts als Gesamteigentum,

[1]) Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung.

d. h. nicht als Vermögensgemeinschaft zu gesamten Hand, aufgefaßt werden. Denn der gesamten Hand ist die Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens durch die einzelnen Mitglieder als solche charakteristisch. Bei der Genossenschaft aber spielt das Auftreten der Genossen als solcher nach außen keine Rolle. Vielmehr ist nach außen nur das Handeln der Gesamtheit durch ihre verfassungsmäßigen Organe rechtswirksam. Die Geschichte der deutschen Genossenschaft liefert dafür sichern Beweis. Das Urbild aller Genossenschaften ist die aus dem alten Geschlechtsverband hervorgegangene Markgenossenschaft. Ueber die Mark verfügte ausschließlich die Gemeinde als Ganzes durch ihre Organe. Allein aus dem Dasein eines Gesamtwillens und einer diesem Gesamtwillen gegebenen privatrechtlichen Gesamtmacht kann noch nicht die Existenz einer juristischen Person im Sinne des Privatrechts gefolgert werden. Vielmehr muß ein vermögensfähiger Gesamtwille da sein und im Recht Anerkennung gefunden haben. Nun war die Anschauung des ganzen Mittelalters die: Das Gemeindevermögen ist gemeinsames Vermögen der Gemeindegenossen, der Märker. Diese sind Miteigentümer des Gemeindeguts. Es finden also die Rechtssätze von der Vermögensgemeinschaft auf das Gemeindevermögen Anwendung. Während aber das römische Miteigentum ein solches zu festen Anteilen ist mit der Tendenz möglichster Selbständigkeit des Teilrechts, kennt das deutsche Recht außerdem ein Miteigentum zu beweglichen Anteilen, ohne Fixierung von Teilquoten, mit Anwachsungsrecht der Miteigentümer, welches die freie Verfügung des einzelnen hindert, mithin das Miteigentumsrecht zu unfreiem, durch die Anteilsrechte der übrigen Miteigentümer gebundenem Vermögen stempelt. Also: Das Gemeindevermögen ist Miteigentum der Gemeindegenossen zu beweglichen Anteilen und mit Accrescenzrecht der Genossen. Ferner zieht sich auch der Rechtssatz, daß die Gemeindegenossen für die Schulden der Genossenschaft haften, durch das ganze Mittelalter.[1]) Auch dieser Satz behandelt die Gemeindegenossen als Subjekte einer Vermögensgemeinschaft, er erhielt sich in Ueberresten bis ins 19. Jahrhundert.

Der dieser Ausführung zu Grunde liegende Rechtsgedanke ist: Die deutsche Genossenschaft ist keine juristische Person im römischen Sinne, denn ihr Vermögen ist nicht Alleinvermögen des Verbandes, sondern gemeinsames Vermögen der Genossen. Mit einem Worte:

[1]) Noch im Jahre 1713 bestimmt ein churfächsisches Mandat, daß für die Schulden der Stadt- und Dorfkommunen, wenn sie auf verfassungsmäßigem Wege kontrahiert sind, alle Gemeindeglieder haften, ob sie zur Zeit der Schuldaufnahme Mitglieder waren oder nicht.

Die Genossenschaft als solche ist vermögensunfähig. Das Genossenschaftsvermögen steht im Miteigentum der Genossen, und zwar im deutschen Miteigentum.

Mit der Gesamthand stimmt die Genossenschaft also überein in Bezug auf die Zuständigkeit des Vermögens. Der Unterschied zwischen beiden liegt in der Verwaltung desselben. Diese steht bei der Gesamthand prinzipiell den Genossen als solchen zu. So hat der Vertreter einer offenen Handelsgesellschaft, dem die Geschäftsführung übertragen ist, immer nur die Stelle eines Mandatars, nie die eines Geschäftsorganes, wie der Vorstand bei der Aktiengesellschaft. Denn die Verwaltung des Vermögens der offenen Handelsgesellschaft, welche den ausgesprochenen Charakter der Gesamthand an sich trägt, ist prinzipiell den Mitgliedern als solchen zuständig In der Genossenschaft ist die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens den Genossen als solchen grundsätzlich unzuständig. Die Genossenschaft hat eine korporative Organisation, durch welche sie einen von der Individualsphäre losgelösten Gesamtwillen erzeugt. Sie hat keine privatrechtlichen Befugnisse am Genossenschaftsvermögen, wohl aber ein Recht über die Personen der Genossen. Diese Gewalt hat sozialrechtlichen Charakter. Die Genossenschaft ist also ein Subjekt von Verwaltungsrechten, nicht aber von Vermögensrechten. Vermöge ihrer personenrechtlichen Gewalt kann sie über das Vermögen der Genossen verfügen, als ob es ihr eigenes wäre. Die Sonderrechte der Genossen sind grundsätzlich nicht privater, sondern körperschaftlicher Natur, und als solche der Körperschaftsgewalt unterworfen. Doch gibt es auch jura singulorum, welche zwar die Mitgliedschaft zur Voraussetzung haben, aber von der Genossenschaftsgewalt unabhängig sind und den gleichen Schutz wie Privatrechte genießen.

Der juristischen Person des Privatrechts nähert sich die Genossenschaft durch ihre korporative Verfassung, ihren idealen Gesamtwillen. Sie unterscheidet sich von ihr dadurch, daß sie eben nicht vermögens-, sondern nur handlungsfähig ist.

Die römische Korporation ist ein von ihren Gliedern verschiedenes Rechtssubjekt, ihr Vermögen ist ein den Mitgliedern fremdes Vermögen, ihre Schulden sind nicht die Schulden der Korporationsgenossen. „Si quid universitati debetur, singulis non debetur, nec quod universitas debet, singuli debent.[1]) Das charakteristische der Genossenschaft hingegen liegt in der Haftung der Genossen für die Gemeinschaftsschulden. Diese Haftung kann zwar

[1]) 1 1,7 D 48,18; 1 7,1 D 3,4.

durch Vertrag oder Herkommen beschränkt werden, es kann sogar der direkte Zugriff der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen ausgeschlossen sein; allein auch hierin liegt eine, wenn auch indirekte Haftung der Genossen für die Genossenschaftsschuld.

Während also die Rechtsformen der deutschen Genossenschaft und der römischen Korporation von einander erheblich abweichen, ist der wirtschaftliche Erfolg bei beiden in der Hauptsache der gleiche.

Soweit die Ausführungen Sohms. Ausdrücklich wendet er die von ihm vertretene Genossenschaftstheorie nur auf die Vereine an, welche der staatlichen Anerkennung der juristischen Persönlichkeit entbehren. Allein auch die wirtschaftlichen Verbandsformen der Aktiengesellschaft und eingetragenen Genossenschaft sind durch diese Theorie in ihrem innersten Kern erfaßt, ebenso findet die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in derselben die ihrem Wesen entsprechende juristische Gestaltung.

Die Wissenschaft erklärt überwiegend die Aktiengesellschaft als Korporation des reinen römischen Rechts. Die einen finden das entscheidende Merkmal darin, daß die Aktiengesellschaft als solche selbständig Rechte und Pflichten hat, Eigentum an Grundstücken erwerben und als Prozeßsubjekt auftreten kann, und daß die Haftung der Mitglieder für die Gesellschaftsverbindlichkeiten eine absolut auf die Einlage beschränkte ist. Andere betrachten als ausschlaggebenden Punkt die gesetzlich anerkannte körperschaftliche Organisation, durch welche der Bestand des Verbandganzen von den verbundenen Individuen abgelöst wird. Alle aber müssen von vornherein eine Konzession machen. Sie müssen die Möglichkeit von Sonderrechten der Mitglieder an dem Korporationsvermögen anerkennen. Damit thun sie dem Begriff der universitas Gewalt an. Die Mitglieder der römischen Korporation können die Erträgnisse des Korporationsvermögens nicht beanspruchen. Um diesen Anspruch in Gestalt eines Sonderrechts ihnen zuzusichern, bedarf es nach römischem Recht einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines besonderen privatrechtlichen Titels. Das Sonderrecht am Aktienvermögen knüpft sich aber als selbstverständliches Annexum unmittelbar an die durch den Besitz einer Aktie dokumentierte Mitgliedschaft, es liegt im Wesen dieser Verbandsform begründet. Sonst bedürfte die Konstituierung solcher Sonderrechte doch sicher, als Abweichung von den regelmäßigen, der Aufnahme in das Korporationsstatut. Daraus folgt aber: Die römische universitas ist mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft nicht identisch. Das Gesetz erklärt auch selber nicht die Aktiengesellschaft als Korporation oder juristische Person. Wäre dies der Fall, so hätte eben das Reich von seiner legislativen Autorität Gebrauch

gemacht und vermöge der absolut verbindlichen Kraft seiner Gesetze die bestehenden, auf der Grundlage des römischen Rechts ruhenden Grundsätze über das Wesen der Korporation geändert. So lange dies nicht geschieht, ist nur in solchen Verbandsformen eine Korporation zu erblicken, deren Konstruktion den recipierten Grundsätzen des römischen Rechts entspricht.

Stobbe sagt: Das Vermögen der Korporation ist verschieden von dem der Mitglieder. Mit diesem Verhältnis ist es aber sehr wohl verträglich, daß die einzelnen Mitglieder Rechte am Korporationsvermögen haben, daß sie Forderungen an die Korporation, dingliche Rechte an deren Vermögen haben. Dies ist richtig. Allein es bedarf zweifellos eines ausdrücklich darauf gerichteten, und wenn diese Sonderrechte sämtlichen Korporationsgliedern zu teil werden sollen, in das Statut aufgenommenen Vertragswillens. Eine Modifikation der römischen Korporation in der Weise, daß Sonderrechte der Mitglieder am Korporationsvermögen zum wesentlichen Bestandteil gemacht werden, wird nicht wohl als möglich behauptet werden können. Wie sollen außerdem die Rechte der Aktionäre am Vermögen der Gesellschaft angesehen werden? Als Forderungsrechte gegen die Verbandsperson? Dieser Annahme steht schroff entgegen die Fassung des art 216 H G B, welcher bestimmt: Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft. Wollte man das Wort „Anteil" auch als technisch unrichtigen Ausdruck bezeichnen, so könnte man doch höchstens zur Annahme eines dinglichen Rechts an fremder Sache gelangen. Denn dies Wort weist unzweifelhaft auf eine dingliche Berechtigung am Verbandsvermögen hin, keineswegs aber auf ein bloßes Forderungsrecht. Ein so schweres Vergreifen im Ausdruck dürfte man dem Gesetzgeber kaum zurechnen. Aber auch die Annahme einer dinglichen Berechtigung an fremder Sache ist unhaltbar. Denn die Rechte der Aktionäre am Verbandsvermögen stehen ja den Forderungsansprüchen der Gläubiger gegen die Gesellschaft unbedingt nach.

Auch aus dem Wortlaut des Gesetzes suchen die Anhänger der Korporationsnatur der Aktiengesellschaft den Beweis für ihre Auffassung zu erbringen. Nach art 207 beteiligen sich sämtliche Gesellschafter mit Einlagen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Ein Hauptargument bietet ihnen art 213, nach welchem die Aktiengesellschaft als solche selbständig Rechte und Pflichten hat, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Ferner sagt art 219, die Verpflichtung des Gesellschafters, zur Erfüllung der Gesellschaftsverbindlichkeiten beizutragen, wird begrenzt durch den Nominalbetrag der Aktie. Art 227 endlich sagt: Die Aktien-

gesellschaft hat einen Vorstand, der sie gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Aus diesen Bestimmungen glaubt man die Korporationsnatur der Aktiengesellschaft klar zu erkennen. Allein gerade der Wortlaut des Gesetzes spricht deutlich gegen den Korporationscharakter. Was besagt die Fassung des art 207? Der Aktionär haftet den Gesellschaftsgläubigern nicht persönlich, d. h. die Gesellschaftsgläubiger können sich nicht direkt an den Aktionär wenden, sondern sie können nur durch das Medium der Gesellschaft die beschränkte Haftung des Aktionärs für deren Verbindlichkeiten geltend machen, indem sie sich an seine einbezahlte Einlage halten und im Konkurse durch den Konkursverwalter etwa noch nicht eingezahlte Aktienbeträge einfordern. Also der Aktionär haftet für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, und zwar mit dem nach art 216 Abs. 1 ihm am Gesellschaftsvermögen zustehenden Anteil. Wie er nun haftet, ob direkt oder indirekt bleibt für unsere Frage gleichgültig. Denn auch die indirekte Haftung des Genossen für die Genossenschaftsschuld steht dem Grundsatz: Quod universitas debet, singuli non debent, entgegen.

Den art 216 Abs. 1, wonach dem Aktionär ein verhältnismäßiger Anteil am Vermögen der Gesellschaft zusteht, müssen die Vertreter der Korporationsqualität geradezu gewaltsam weginterpretieren. Wenn manche Gesellschaftsstatuten dem Aktionär unzweideutig Miteigentum an dem Vereinsvermögen zuschreiben,[1]) so hält man auch hier den dem Gesetze entsprechenden Ausdruck für unpassend.

Die Hauptstütze der Gegner ist der art 213, in welchem sie die gesetzliche Sanktion für die Vermögensfähigkeit, überhaupt die rechtliche Selbständigkeit der Verbandsperson finden. Ist dem wirklich so? Sicher nicht. Das Reichsgesetz hätte die Aktiengesellschaft als Korporation ausdrücklich bezeichnen können. Damit hätte sie die Sonderberechtigungen der Mitglieder am Verbandsvermögen als wesentliches Moment der Korporation anerkannt, hätte also einen neuen, die römischen Sätze modifizierenden Korporationsbegriff geschaffen. Dies ist nicht geschehen. Art 213 verleiht der Aktiengesellschaft nur korporative Rechte, und stellt sie damit *wirtschaftlich* der juristischen Person gleich, ohne damit dieselbe *rechtlich* zur Korporation stempeln zu wollen. Erwägungen praktischer Zweckmäßigkeit waren die Veranlassung dazu, wie überhaupt die Gesellschaftsgesetzgebung nicht das Bestreben haben kann, theoretische Fragen zu entscheiden, sondern lediglich den praktischen Bedürfnissen ihre Normen anpaßt. Der Gesetzgeber gibt der Gesellschaft ihre den Verhältnissen entsprechende äußere Gestalt, die Bestimmung des juristischen Charakters überläßt er der Theorie.

---

[1]) Stobbe, d. Privatrecht B I. S. 391 Anm. 15.

Im einzelnen liefert art 213 keineswegs den Beweis der Vermögensfähigkeit der Aktiengesellschaft. Abgesehen davon, daß durch die Fassung: „die Aktiengesellschaft hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten" die Aktiengesellschaft noch nicht notwendig als eine von der Summe der Mitglieder verschiedene Person bezeichnet wird, hat das Gesetz sich nicht darüber ausgesprochen, welcher Art diese Rechte und Pflichten sind. Zweifellos statuiert art 213 die selbständige Rechtsfähigkeit des Verbandsganzen, ebenso wie die Handlungsfähigkeit und Prozeßfähigkeit desselben. Ob diese Rechtsfähigkeit aber auch die Vermögensfähigkeit in sich begreift, ist nicht ersichtlich. Nun muß art 213 in seinem Zusammenhang mit dem ganzen übrigen Gesetzesinhalt interpretiert werden. Nimmt man an, er erstrecke sich auch auf die Fähigkeit zu Vermögensrechten, so steht er in direktem, auf keine Weise zu beseitigenden Widerspruch mit art 216 Abs. 1. Beschränkt man aber die gesetzlich normierte Rechtsfähigkeit auf korporative Herrschaftsrechte über die Personen der Aktionäre und Verwaltungsrechte bezüglich des Aktienvermögens, so ist dieser Widerspruch gelöst. Art 213 statuiert ferner die Handlungsfähigkeit der Aktiengesellschaft in Bezug auf den Erwerb von Grundeigentum. Die Aktiengesellschaft kann durch ihre Organe Eigentum an Grundstücken erwerben. Wem aber erwirbt sie dieses Eigentum, sich selber als einem von den Gliedern verschiedenen Rechtssubjekt oder der zur Einheit zusammengefaßten Summe der Mitglieder? Die Fassung des Gesetzes steht der letzteren Annahme keineswegs entgegen. Die Aktiengesellschaft als solche ist handlungsfähig, aber nicht vermögensfähig. Sie erwirbt für die Gesamtheit ihrer Mitglieder wie der römische Sklave für seinen Herrn. Daß die Aktiengesellschaft als Eigentümerin im Hypothekenbuch eingetragen wird, ist lediglich eine Konsequenz praktischer Erwägungen. Sie wird dadurch ebensowenig zur Alleineigentümerin, wie der Ehegatte, auf dessen Namen ein gütergemeinschaftliches Grundstück eingetragen ist. Durch die Eintragung wird hier wie dort nur die ausschließliche Verfügungsfähigkeit begründet, nicht die materielle Vermögenszuständigkeit.

Wenn die Rechtssprechung fast übereinstimmend die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaft anerkennt, so mag dies seinen Grund eben darin haben, daß die Rechtsform der Aktiengesellschaft in ihren praktischen Konsequenzen sich von der römischen Korporation kaum unterscheidet und für die Praxis ist dieser Gesichtspunkt der maßgebende. Trotzdem fehlt es auch nicht an Entscheidungen, die sich gegen die Korporationsnatur aussprechen.[1])

[1]) Entscheidungen des Bad. Obersten Gerichtshofes. Bad. Annalen B XXV. S. 105.

Es lassen sich also die der Aktiengesellschaft wesentlichen Sonderrechte der Mitglieder am Gesellschaftsvermögen mit dem römischen Korporationsbegriff nie und nimmer in Einklang bringen. Mit andern Worten: Die Aktiengesellschaft ist keine Korporation im römischen Sinn; noch viel weniger ist sie eine Societät. Passen nun aber die Formen des römischen Rechts nicht auf sie, so ist im deutschen Recht nach einer entsprechenden Rechtsform zu suchen. Wäre auch dies erfolglos, so müßte eben die Theorie sich mit der alleinstehenden Sonderbildung des Aktienvereins abfinden Eine notgedrungene Unterbringung unter eine ihr nicht entsprechende Rechtsform wäre ebenso zwecklos wie gewaltthätig. Und wirklich, das deutsche Recht läßt die suchende Theorie nicht im Stiche. Der Begriff der Genossenschaft bietet sich gleichsam von selbst dar. Er erfaßt die Aktiengesellschaft in ihrem innersten Wesen. Diese ist als solche vermögensunfähig, aber sie ist verwaltungsfähig, handlungsfähig, prozeßfähig vermöge ihrer korporativen Organisation. Die Aktionäre in ihrer Gesamtheit sind die Eigentumsträger des Aktienvermögens, daher die prinzipiellen Rechte derselben auf Dividenden und Teilung des gemeinsamen Vermögens nach Auflösung der Gesellschaft. Die Verwaltung und die Verfügung über das gemeinsame Vermögen ist den Aktionären entzogen. Hier tritt die Aktiengesellschaft als körperschaftliche Organisation mit eigenem Willen, als selbständige Trägerin von Befugnissen ein. Sie hat keinerlei privatrechtliche Herrschaft, keinerlei Eigentumsrecht am Aktienvermögen; die Verwaltung dagegen steht ihr ausschließlich zu. Sie kann über das Gemeinschaftsvermögen, obgleich es seiner Zuständigkeit nach ein ihr fremdes Vermögen ist, verfügen, als ob es ihr eigenes wäre.

Weit bestrittener noch ist die juristische Natur der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vorherrschende Meinung ist auch hier die, welche diese Verbände als Korporationen erklärt. Doch ist die Zahl der Gegner weit größer als bei der Aktiengesellschaft, und auch in der Praxis ist die gegenteilige, der Korporationsnatur abholde Ansicht stark vertreten. Viel bestimmter als das Aktiengesetz spricht das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von einer Haftung der Genossen für die Schulden der Gesellschaft. Dieselbe ist bei den Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht sogar eine direkte, während sie bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht wie bei der Aktiengesellschaft, aber ohne Beschränkung auf die Einlage, von den Gläubigern nur durch die Vermittlung der Genossenschaft geltend gemacht werden kann. Diese Eigentümlichkeit hat den Anhängern

der Korporationstheorie das Festhalten an ihrer Ansicht bedeutend erschwert. Gleichwohl thun sie es, indem sie die Haftung der Korporationsgenossen für die Korporationsschulden für wohl vereinbar mit dem Korporationsbegriff erklären. Es ist im römischen Recht allerdings wohl denkbar, daß vertragsgemäß die Korporationsglieder eine Haftung für die Gemeinschaftsschulden übernehmen. Sie treten eben in eine fremde Schuldverbindlichkeit als Bürgen oder durch constitutum debiti alieni ein. Allein eine prinzipielle Haftung der Glieder für die Gemeinschaftsverbindlichkeiten ist bei der Korporation ebenso undenkbar wie eine begriffliche Sonderberechtigung der Korporationsglieder am Korporationsvermögen. Die Haftung der Genossen für die Schulden der Genossenschaft liegt aber im Wesen der Genossenschaft begründet; sie ist mit dem Satze: Quod universitas debet, singuli non debent, in keiner Weise vereinbar. Ferner tritt bei dieser Gesellschaftsform die anteilmäßige Berechtigung der Genossen am Genossenschaftsvermögen noch deutlicher hervor als bei der Aktiengesellschaft in der Bestimmung, daß der Genosse durch Aufkündigung seinen Geschäftsanteil aus dem Genossenschaftsvermögen zurückverlangen kann.

Also auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist keine römische Korporation. Sie ist noch viel weniger eine modifizierte Societät, wie Thöl, Puchelt, Ladenburg, Prinz lehren. Sie erscheint vielmehr ebenso wie die Aktiengesellschaft als Genossenschaft des deutschen Rechts. Damit erklärt sich die Haftung der Glieder für die Schulden des Verbandes von selber. Denn wie die Genossen als solche in ihrer Gesamtheit die Eigentümer des Gemeinschaftsvermögens sind, so sind sie auch die Subjekte der Gemeinschaftsverbindlichkeiten.

Wenn die Rechtsprechung überwiegend in der eingetragenen Genossenschaft eine reine juristische Person erkennt, so betrachtet sie eben deren praktische Seite, die in ihrer äußern Erscheinung auf den Korporationsbegriff hinweisenden Eigentümlichkeiten, insbesondere die Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1889. Im Bericht der mit der Einzelberatung dieses Gesetzes betrauten Reichstagskommission heißt es: „Es genügt für die Bedürfnisse der Genossenschaften, wenn ihnen ohne technische Bezeichnung lediglich dem Inhalte nach jene Rechte erteilt werden, welche sie im Rechts- und Verkehrsleben zur Erreichung des genossenschaftlichen Zweckes brauchen.“ Es wird also ausdrücklich gesagt, daß man aus wirtschaftlichen Gründen der eingetragenen Genossenschaft Korporationsrechte zugeteilt habe. Daraus hat wohl die Praxis die Korporationsnatur gefolgert. Die Theorie muß gründlicher vorgehen. Nicht nach einzelnen, aus praktischen Gründen bestehenden korporativen

Rechten darf sie sich ihr Urteil bilden, sondern sie muß das innerste Wesen der Verbandsformen vorkehren. Bei gründlicher Betrachtung muß sie aber zur Ueberzeugung gedrängt werden, daß die eingetragene Genossenschaft keine Korporation ist. Es hieße das römische Recht vergewaltigen, wollte man aus dem Korporationsbegriff ein so vielgestaltiges Wesen machen, daß auch noch unsere eingetragene Genossenschaft darin unterkommen könnte. Man braucht blos die germanische Genossenschaft als ein im modernen Recht noch existierendes Rechtsinstitut anzuerkennen, dann liegt die Anerkennung dieser Rechtsform auch für die Aktiengesellschaft und Genossenschaft auf der Hand.

Welche Rechtsform liegt nun der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Grunde? Schon die Thatsache, daß dieselbe auf der Grundlage der Aktiengesellschaft aufgebaut ist, drängt die Auffassung in eine bestimmte Richtung. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist keine römisch-rechtliche Korporation. Dieser Annahme stehen die gleichen prinzipiellen Bedenken entgegen wie bei der Aktiengesellschaft auch. Es haben nach § 29 die Gesellschafter Anspruch auf den Reingewinn des Unternehmens. Damit ist die grundsätzliche Sonderberechtigung der Gesellschafter am Gemeinschaftsvermögen ausgesprochen. Diese Nutzungsrechte lassen sich nicht als Modifikation des Korporationsbegriffes darstellen, sie sind vielmehr ein Ausfluß des Eigentumsrechts, welches der Gesamtheit der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen zusteht. Mit andern Worten: Auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zeigt die eigentümlichen Formen der Genossenschaft; sie ist nicht ein von der Summe der Gesellschafter verschiedenes Subjekt von Vermögensrechten. Die Gesamtheit der Gesellschafter ist Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens und stimmt insoweit mit der deutschen Gesamthand überein, welche ja keineswegs das Fehlen ideeller Quoten voraussetzt, und dem einzelnen Gesamthänder eine Verfügung über seinen Anteil unbeschränkt gestatten kann.[1]) Allein die Verwaltung und Verfügung über das Gemeinschafsvermögen ist den Genossen als solchen entzogen. Hier steht über der Gesamtheit der Gesellschafter ein von dem Einzelwillen losgetrennter Gesamtwille, mit sozialrechtlichen Herrschaftsbefugnissen weitgehend ausgestattet.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist korporativ organisiert. Sie hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich kraft eigenen Rechts,

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht B II. S. 747—749.

analog dem Vorstand einer Aktiengesellschaft. Oberstes Organ für die Geschäftsführung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens ist die Versammlung der Gesellschafter, deren Befugniskreis den der Generalversammlung der Aktionäre noch übersteigt. Dadurch, daß die technischen Bezeichnungen „Vorstand" und „Generalversammlung" fehlen, wird der korporative Charakter der Organisation nicht alteriert.

Diese so organisierte Gesellschaft ist als selbständige Machtträgerin zwar nicht vermögensfähig, wohl aber handlungsfähig und prozeßfähig. Sie hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten, allein keine Vermögensrechte, sondern nur Verwaltungs- und Verfügungsrechte, sowie die damit korrespondierenden Pflichten. Wohl wird man vielfach durch den, den entsprechenden Normen des Aktien- und Genossenschaftsgesetzes nachgebildeten, § 13 zur Annahme der Korporationsnatur der neuen Gesellschaft verleitet werden. Allein die Motive zu diesem Paragraphen sagen ausdrücklich: Die Frage, ob die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als juristische Person zu betrachten sei, soll damit nicht entschieden werden. Sie ist im wesentlichen theoretischer Natur und muß deshalb der Wissenschaft überlassen bleiben.

Diejenigen, welche für den Korporationscharakter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eintreten, haben genau mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen wie bei der Aktiengesellschaft. Auch in dem neuen Gesetze stehen sich zwei Paragraphen, §§ 13 und 14, in unlösbarem Widerspruch gegenüber. Nachdem ersterer von selbständigen Rechten und Pflichten der Gesellschaft als solcher gesprochen hat, bestimmt letzterer den Geschäftsanteil jedes Gesellschafters nach der von ihm übernommenen Stammeinlage. Was ist aber unter „Geschäftsanteil" zu verstehen? Die Motive geben die unzweideutige Antwort auf diese Frage; sie sagen: Die Geschäftsanteile der Gesellschafter gewähren kein Recht an den einzelnen, dem Gesellschaftszweck gewidmeten Vermögensgegenständen, sie bezeichnen vielmehr die durch Uebernahme der Stammeinlage begründete Beteiligung am Gesamtvermögen der Gesellschaft. Sollte der Gesetzgeber wirklich zweimal in den gleichen Fehler verfallen sein, durch ein Vergreifen im Ausdruck so unvereinbare Gegensätze geschaffen zu haben? Dies ist nicht anzunehmen. Das Gesetz spricht sich sehr deutlich aus. In § 13 verleiht es der Gesellschaft die Trägerschaft selbständiger Machtbefugnisse, im § 14 den einzelnen Gesellschaftern verhältnismäßigen Anteil am Gesellschaftsvermögen. Ein zwischen der Gesellschaft als selbständigem Rechtssubjekt und den Gesellschaftern geteiltes Eigentum gibt es aber nicht. Entweder ist die Gesellschaft die alleinige Eigentums-

trägerin, oder die Gesellschafter sind es. Aus allen diesen Irrwegen führt die Sohm'sche Genossenschaftstheorie einfach und mühelos heraus.

Wie das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern in ihrer Gesamtheit zusteht, so haften dieselben auch für die von der Genossenschaft vermöge ihrer Handlungsfähigkeit eingegangenen Verbindlichkeiten. Grundsätzlich allerdings ist die Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten wie bei der Aktiengesellschaft eine absolut auf die Stammeinlage beschränkte; allein sie ist beliebiger Erweiterung fähig, indem durch das Statut die Gesellschafter zu Nachschüssen, beschränkt oder unbeschränkt, verpflichtet werden können. Ferner haften sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht den Gläubigern direkt, sondern nur der Gesellschaft gegenüber, welche vermöge ihrer sozial-rechtlichen Gewalt über ihre Glieder dieselben zur Volleinzahlung der Stammeinlagen und, für den Fall, daß dies im Statut vorgesehen, auch zu Nachschüssen, sei es im Interesse einer Grundkapitalvermehrung oder zum Zweck der Befriedigung von Gesellschaftsgläubigern, zwingen kann. In etwas ungenauerer Fassung drückt Abs. 2 des § 13 diese indirekte und auf die Stammeinlage beschränkte Haftpflicht aus, indem er sagt: Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Diese Fassung vermag ebenfalls leicht die Anschauung zu erwecken, als sei damit das Bestehen eines selbständigen, der Gesamtheit der Gesellschafter rechtlich fremden Gesellschaftsvermögens, und damit auch die völlige Trennung der Gesellschaftsverbindlichkeiten von den Sondersphären der Mitglieder gesetzlich sanktioniert. Allein die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, dessen ganzer Zusammenhang verhilft zur richtigen Interpretation des § 13 Abs. 2. Der technische Name der neuen Gesellschaft schon weist auf die Haftung der Gesellschafter, nicht eines selbständigen Gesellschaftsvermögens hin. Ferner sagen die Motive zu § 13 ausdrücklich folgendes: „Durch die Bestimmung des Absatz 2 ist anerkannt, daß die Gesellschafter auch mit dem noch nicht eingezahlten Betrag ihrer Stammeinlage nur indirekt, d. h. der Gesellschaft gegenüber haften. Eine unmittelbare und prinzipale Haftung gegenüber den Gesellschafts-Gläubigern, wie sie sich aus einer Anlehnung an die Grundsätze der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft ergeben würden, erscheint für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung weder notwendig noch zweckentsprechend." Die Gesellschafter also haften für die Gesellschaftsschulden; nur ist ihre Haftung eine indirekte und auf die Stammeinlage beschränkte, wenn nicht statutarisch Nachschußpflicht besteht.

Fassen wir kurz das Resultat obiger Betrachtungen zusammen, so müssen wir sagen: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

ist keine Korporation, noch viel weniger eine Societät, sie trägt die Rechtsform der Genossenschaft. Sie hat eine korporative Organisation, ist Trägerin selbständiger Machtbefugnisse. Organ für die laufende Geschäftsführung und Verwaltung sind die Geschäftsführer, oberste Instanz ist die Versammlung der Gesellschafter, beide mit analogen Befugnissen wie Vorstand und Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft. Die neue Gesellschaft hat personenrechtliche Gewalt über ihre jeweiligen Mitglieder, ist handlungsfähig und prozeßfähig, allein sie ist nicht vermögensfähig. Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens ist die Gesamtheit der Gesellschafter. Die Verfügung über das gemeinsame Vermögen aber ist den Gesellschaftern als solchen entzogen, sie steht der Gesellschaft als idealer Willensträgerin zu, welche vermöge ihrer sozialrechtlichen Gewalt über ihre Glieder über das ihr fremde Vermögen disponiert, wie wenn es ihr eigenes wäre.

Es hat wohl kaum ein Gesetzentwurf in allen interessierten Kreisen eine so freudige und rückhaltlose Zustimmung gefunden, wie der über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Doch hat es keineswegs an Stimmen gefehlt, welche über den Entwurf ein hartes Urteil fällten. Vor allem hat sich Bähr im höchsten Grade ungünstig über denselben ausgesprochen. Er führt etwa folgendes aus: „In der Rechtswissenschaft galt es bisher als allgemeine Lehre, daß einer Personenverbindung die Befugnis, unter einem angenommenen gemeinsamen Namen selbständig Vermögensrechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, nur dann zustehe, wenn die Verbindung eine juristische Person bilde. Einer Privatverbindung können die Rechte einer juristischen Person nur dann zustehen, wenn ihr diese Rechte von der Staatsgewalt ausdrücklich verliehen worden sind. Nun soll sich eine Gesellschaft mit der Befugnis selbständigen Vermögenserwerbs und beschränkter Haftung für jeden gesetzlich zulässigen Zweck frei bilden können! Damit ist die ganze Lehre, daß die Rechte einer juristischen Person nur durch Verleihung der Staatsgewalt erworben werden können, über Bord geworfen. Denn es liegt auf der Hand, daß jede Gesellschaft, jeder Verein die Rechte einer juristischen Person ausübt, sobald er sich als ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung' bildet." Vor allem geht Bähr bei dieser Ausführung von einer falschen Prämisse aus. Es sind keineswegs alle Personen-Verbindungen, welche unter einem angenommenen gemeinsamen Namen selbständig Vermögensrechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können, deswegen schon juristische Personen. Zweifellos besteht diese Möglichkeit bei der offenen Handelsgesellschaft, bei der Kommandit-Gesellschaft. Die allgemeine Lehre erkennt sie aber sicherlich nicht als juristische Personen an. Bähr kommt bei dieser Auffassung mit sich selber in Konflikt. Denn sie müßte ihm das Zugeständnis abnötigen, daß zahlreiche Vereine, wenngleich sie einer ausdrücklichen Verleihung der Rechtspersönlichkeit durch den Staat entbehren, gleichwohl als juristische Personen zu betrachten seien, da sie nach einem weitverbreiteten und selbst vom Reichsgericht anerkannten Gewohnheitsrecht auch ohne diese staatliche Anerkennung unter dem Namen des Vereins Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und Prozesse führen können.[1] Trotzdem behauptet er, nur durch ausdrückliche Verleihung könnten Privatvereine die erwähnten Rechte erwerben, da dieselben ja lediglich ein Ausfluß juristischer Persönlichkeit seien.

[1]) Entscheidung des R.-G. vom 22. Oktober 1882: Moderne Vereine mit veränderlichem Mitgliederbestande sind ohne staatliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit zivilrechtlich rechtsbeständig und können unter dem Namen des Vereins Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und Prozesse führen.

Davon abgesehen, ist nach unserer Ansicht die neue Gesellschaft überhaupt keine juristische Person. Wollte man sie als solche aber wirklich betrachten, so erschiene diese vermeintliche Schattenseite des Entwurfs und nunmehrigen Gesetzes gerade im Gegenteil als ein ungeahnter Vorzug desselben. Denn es würde dadurch ein längst veraltetes, innerlich faules Rechtsaxiom zu Fall gebracht. Herrschender Grundsatz des modernen Rechts ist: Die juristische Persönlichkeit eines Vereins entsteht nur durch besonderen staatlichen Schöpfungsakt. Allein eine weitgehende Praxis, an der Spitze das Reichsgericht, gewährt den korporativ organisierten Vereinen trotz Mangels der staatlichen Anerkennung der Rechtspersönlichkeit im wesentlichen die Rechte der Korporationen. Nur scheut sie den offenen Bruch mit dem alten Dogma, daß der Staat die juristische Persönlichkeit verleiht. Dagegen fehlt es keineswegs an abweichender Rechtssprechung, welche die nicht genehmigten Vereine als reine Societäten betrachtet und demgemäß urteilt. Diesen unsicheren Zuständen hilft das neue Gesetz mit einem Schlage ab. Es gestattet jeder Art von Vereinen, seinen Normen entsprechend sich zu organisieren, und verheißt ihnen dafür juristische Persönlichkeit. Damit ist der fast in allen Partikularrechten bestehende Satz, daß nur der Staat Rechtspersönlichkeit verleiht, durch primär geltendes Reichsrecht aufgehoben und die Körperschaftsbildung, nachdem sie thatsächlich freigegeben ist, auch rechtlich als frei anerkannt.

Weiter wird der neuen Gesellschaft der Vorwurf gemacht, daß sie das noch im Jahre 1884 mit großer Mühe neu aufgebaute Recht der Aktiengesellschaft großenteils überflüssig mache. Die einzige Beschränkung, die der neuen Gesellschaft gegenüber der Aktiengesellschaft auferlegt sei, bestehe darin, daß sie ihre Anteilscheine nicht auf den Inhaber stellen solle. Nur solche Gesellschaften, welche Inhaberaktien ausgeben wollen, würden noch an das Aktienrecht des Gesetzes vom 18. Juli 1884 gebunden sein. Alle übrigen Gesellschaften würden sich nach dem neuen Gesetze bilden können und damit der erschwerenden Formen, die jenes Gesetz geschaffen, überhoben sein. Auch hierin scheint man etwas zu weit zu gehen. In der Hauptsache allerdings wird der Praxis die Entscheidung dieser Frage vorbehalten sein. Allein trotzdem läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß die Umwandlung von Aktiengesellschaften in die neue Form lange nicht in der befürchteten umfassenden Weise vor sich gehen werde. Vor allem steht kaum zu erwarten, daß große, weitverzweigte Unternehmungen, wie die Aktiengesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Eisenbahnen, zum Bau von Kanälen ꝛc. die neue Gesellschaftsform annehmen. Für alle derartigen, auf einer breiten Kapitalbasis ruhenden Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb keinen größeren Schwankungen ausgesetzt ist, sondern stets in gleich-

mäßigen Bahnen sich bewegt, ist eben die Aktiengesellschaft die passendste Form. Die Verwaltung solcher Riesenunternehmungen erfordert einen sorgfältig ausgebauten Verwaltungsorganismus, der einfache Apparat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung genügt hier nicht. Ferner widerspricht dem Charakter solcher Kapitalunternehmungen entschieden die enge Verknüpfung der Gesellschafter mit dem gemeinsamen Geschäfte, wie sie der neuen Gesellschaftsform eigentümlich ist. Mit einem Worte: Weitverzweigte, großer Kapitalmassen bedürftige Unternehmungen mit gleichmäßigem Geschäftsbetrieb werden die Form der Aktiengesellschaft beibehalten. Allein es werden auch Unternehmungen mit weniger hohem Grundkapital und schwankendem Geschäftscharakter als Aktiengesellschaften entstehen und weiter bestehen. Das spekulative Moment, welches in der Gründung von Aktiengesellschaften liegt, wird, wie vorher, zahlreiche Aktiengesellschaften zur Entstehung bringen. Für Effektenbanken insbesondere ist und bleibt voraussichtlich die Gründung von Aktiengesellschaften eine nicht unbedeutende Erwerbsquelle. Ferner liegt ein mächtiger Anreiz zur Beteiligung an Aktiengesellschaften in dem Charakter der Aktie als marktgängigen Börsenpapieres. Man darf getrost sagen: Die Aktie ist unentbehrlich geworden. Gerade die Eigenschaft derselben als Börsenpapier ermöglicht die Anlage großer Kapitalmassen im Inlande. Der Kapitalist, und zwar der große wie der kleine, legt einen Teil seines Vermögens in Aktien um so lieber an, als er ja zugleich damit spekuliert, indem er mit der Aktie immer die Hoffnung auf ein Steigen derselben, auf ein Wachsen der Dividende, und damit die Hoffnung auf Gewinn erwirbt, ohne daß er selbst thätig zu werden braucht. Dieser Hoffnung wegen übernimmt er gerne auch das damit verbundene Risiko. Die Aktie tritt damit der Anlage inländischer Kapitalien in ausländischen Werten wirksam entgegen und verhindert, daß die Erträgnisse eines guten Teils des Nationalvermögens dem Auslande zufließen. Die Geschäftsanteile der neuen Gesellschaft können die Aktie nach dieser Richtung aber nicht ersetzen. Die neue Gesellschaftsform wird also hauptsächlich den kleineren Gesellschaften dienen. Sie wird alle den Unternehmungen hochwillkommen sein, welche bisher notgedrungen, weil keine andere Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht ihrer Glieder für sie vorhanden war, die Form der Aktiengesellschaft wählen mußten. Sie wird damit die Aktiengesellschaft keineswegs verdrängen, sondern nur auf das Gebiet zurückweisen, für welches sie nach ihrer ganzen Entwicklung allein geeignet ist.

Bähr sagt: Das Hauptziel, das die Befürworter der neuen Gesellschaft verfolgen, sei das, beschränkte Haftung zu gewinnen, ohne die lästigen Formen des Aktienrechts erfüllen zu müssen. Das sei auch das eigentliche Ziel, das die große Mehrzahl der Gesell-

schaften im Auge habe, die sich heute unter mißbräuchlicher Anwendung des für die Aktiengesellschaft und die Berggewerkschaft bestehenden Rechts bilden. Dies ist unbestreitbar. Nun sagt er aber weiter: Statt dieser mißbräuchlichen Anwendung entgegen zu treten, räume der Staat die Schranken, die jetzt der Bildung von Gesellschaften solcher Art entgegenstehen, völlig weg und gebe diese Bildung frei. Wie soll aber der Staat der mißbräuchlichen Anwendung des Aktienrechts entgegentreten? Sollte er ein Minimum von Grundkapital vorschreiben, unter dem eine Aktiengesellschaft nicht in's Leben treten dürfe? Durch eine derartige Bestimmung würde er dem unabweislichen, in der ganzen Handelswelt anerkannten Bedürfnis nach einer, auch für Unternehmungen kleineren Umfanges geeigneten, Form der Vergesellschaftung mit beschränkter Haftung der Mitglieder schwerlich Rechnung tragen. Der mißbräuchlichen Anwendung des Aktienrechts tritt er am besten dadurch entgegen, daß er eben für solche Unternehmungen, die notgedrungen diesen Mißbrauch treiben, eine andere Form mit beschränkter Haftung der Gesellschafter schafft. Dies kann er um so unbedenklicher, wenn er mit einer Erleichterung und Vereinfachung der Gründungsmodalitäten und des Verwaltungsapparates zugleich eine umfassende Garantie für die Interessen des Publikums verbindet. Hat das Gesetz dies in ausreichendem Maße gethan? Es wird von manchen Seiten, mit besonderem Nachdruck von Bähr, bestritten. Ob mit Recht, darüber kann erst die Praxis definitiv entscheiden. Das Gesetz hat zum Schutz der Gläubiger jedenfalls die erdenklichsten Kautelen getroffen. Was die Gründung der Gesellschaft anlangt, so fehlt es keineswegs an der nötigen Publizität. Namentlich in dem Fall, wo das Stammkapital der Gesellschaft nicht mit barem Gelde, sondern mit anderen Einlagen aufgebracht wird, sind den Bestimmungen des Aktiengesetzes analoge Vorschriften getroffen, nur ohne den umständlichen Apparat der Aktiengesellschaft. Der Bericht über die Konstituierung und die Generalversammlung mit Prüfungsbericht ist nicht vorgeschrieben, sondern man verläßt sich darauf, daß die Gläubiger, die allein hier in Betracht kommen, die Augen soweit offen halten, daß sie, wenn die Anlage von Stammkapital in Form eines Gebäudes oder Fabriketablissements publiziert wird, prüfen, ob diese Bewertung wirklich eine richtige ist.[1]) Durch die Konstitution der Geschäftsanteile und die mit der Veräußerung derselben verbundenen Schwierigkeiten ist verhindert, daß das Anteilsrecht ein Börsenhandelsobjekt wird. Damit ist einer Menge von Schwindeleien, die das Interesse der Gläubiger gefährden könnten, vorgebeugt. Ja das Gesetz geht

[1]) Bericht des Kommissärs Geh. Rat Dr. Hofmann in der Reichstagssitzung vom 21. März 1892.

in dem Bestreben, die Gläubiger zu sichern, soweit, daß von beachtenswerter Seite Bedenken dagegen erhoben wurden, ob nicht im Interesse der Gläubiger das der Gesellschaft zu sehr geschädigt werde. Denn das Gesetz enthält Bestimmungen in Bezug auf die Haftung der Gesellschafter für die Integrität des den Gläubigern zugesicherten Kapitals wie noch kein anderes Gesetz, welches die beschränkte Haftung ganz oder teilweise aufgenommen hat. Es sollen nicht blos sämtliche Gesellschafter dafür haften, daß das Stammkapital unverkürzt aufgebracht wird, sondern sie haften alle miteinander kollektiv dafür, daß nicht das einmal aufgebrachte Stammkapital wieder von den Gesellschaftern zurückgenommen wird.

Ob alle diese Bestimmungen den Gläubigern genügenden Schutz gewähren, kann endgültig nur die Praxis entscheiden. Die Gesetzgebung hat ihr Möglichstes gethan und dies muß dankbar anerkannt werden. Die Auspizien verheißen dem Gesetze gute Zukunft. Trotzdem werden auch bei ihm Mißbräuche und Mißstände nicht zu verhüten sein; das vermag überhaupt kein das Gesellschaftsrecht regelndes Gesetz. Hat ja auch die Aktiennovelle von 1884 nicht jedem Schwindel vorbeugen können. Was also an dem Gesetze Mangelhaftes ist, wird die Praxis zeigen. Aufgabe der Gesetzgebung ist es dann, das als schlecht erkannte auszuscheiden und durch besseres zu ersetzen.